



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0137/2013

28.3.2013

BERICHT

über eine Agenda für angemessene, sichere und nachhaltige Pensionen und Renten
(2012/2234(INI))

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichterstatlerin: Ria Oomen-Ruijten

Verfasser der Stellungnahme(*): Thomas Mann, Ausschuss für Wirtschaft und Währung

(*): Assoziierter Ausschuss - Artikel 50 der Geschäftsordnung

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG.....	20
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG(*) ..	25
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BINNENMARKT UND VERBRAUCHERSCHUTZ	36
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU UND DIE GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER	41
ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS	48

(*) Assoziierter Ausschuss - Artikel 50 der Geschäftsordnung

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu einer Agenda für angemessene, sichere und nachhaltige Pensionen und Renten

(2012/2234(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 7. Juli 2010 mit dem Titel „Grünbuch – Angemessene, nachhaltige und sichere europäische Pensions- und Rentensysteme“ (COM)(2010)0365) und ihrer dazugehörigen Entschließung¹ vom 3. Februar 2011,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 16. Februar 2012 mit dem Titel „Weißbuch – Eine Agenda für angemessene, sichere und nachhaltige Pensionen und Renten“ (COM)2012)0055),
- in Kenntnis des Berichts des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Mitteilung der Kommission vom 16. Februar 2012 mit dem Titel „Weißbuch – Eine Agenda für angemessene, sichere und nachhaltige Pensionen und Renten“²,
- in Kenntnis des gemeinsam von der Generaldirektion für Beschäftigung, Soziales und Integration der Europäischen Kommission und dem Ausschuss für Sozialschutz erstellten Berichts zum Thema „Angemessenheit der Pensionen und Renten in der Europäischen Union 2010-2050“ („2012 Adequacy Report“),
- in Kenntnis des gemeinsam von der Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen der Europäischen Kommission und dem Ausschuss für Wirtschaftspolitik erstellten Berichts mit dem Titel „Bericht über die demografische Alterung 2012: Wirtschaftliche und budgetäre Projektionen für die 27 EU-Mitgliedstaaten (2010-2060)“³,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 23. November 2011 mit dem Titel „Jahreswachstumsbericht 2012“ (COM(2011)0815) und seiner diesbezüglichen Entschließung vom 31. Januar 2012⁴,
- in Kenntnis der Entscheidung 2010/707/EU des Rates vom 21. Oktober 2010 über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedsstaaten⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Oktober 2008 zur Förderung der sozialen Integration und zur Bekämpfung der Armut, einschließlich der Kinderarmut, in der EU⁶,
- in Kenntnis der Erklärung des Rates zum Europäischen Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen (2012): Das weitere Vorgehen (SOC 992/SAN 322) vom 7. Dezember 2012,

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0058.

² EESC/SOC/457, 12. Juli 2012.

³ ISBN 978-92-79-22850-6.

⁴ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0047.

⁵ ABl. L 308 vom 24.11.2010, S. 46.

⁶ ABl. C 9E vom 15.1.2010, S. 11.

- gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7-0137/2013),
- A. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 3. Februar 2011 seine Auffassung zum Grünbuch 2010 der Kommission „Angemessene, nachhaltige und sichere Pensions- und Rentensysteme“ zum Ausdruck gebracht hat;
 - B. in der Erwägung, dass sich die schwerste Finanz- und Wirtschaftskrise seit Jahrzehnten zu einer akuten Staatsschuldenkrise und sozialen Krise entwickelt hat, die erhebliche Auswirkungen auf die Altersbezüge von Millionen Bürgerinnen und Bürgern in der EU hat; in der Erwägung, dass diese Krise deutlich gemacht hat, dass die europäischen Volkswirtschaften voneinander abhängig sind und dass kein Land mehr die Angemessenheit, Sicherheit und Nachhaltigkeit seiner sozialen Sicherungssysteme gewährleisten kann;
 - C. in der Erwägung, dass Pensionen und Renten die wichtigste Einkommensquelle von älteren Europäern darstellen und den Zweck haben, ihnen einen würdigen Lebensstandard zu gewährleisten sowie finanzielle Unabhängigkeit zu ermöglichen; in der Erwägung, dass in der Europäischen Union dennoch etwa 22 % der Frauen über 75 Jahre unterhalb der Armutsgrenze leben und somit von sozialer Ausgrenzung bedroht sind, sowie in der Erwägung, dass Frauen den Großteil der Bevölkerung über 75 Jahre ausmachen;
 - D. in der Erwägung, dass der erste Geburtsjahrgang der sogenannten „Baby-Boom-Generation“ das Rentenalter erreicht hat, was zu einer demografischen Herausforderung führt, die kein Zukunftsszenario, sondern schon eine Realität ist, da die Zahl der über Sechzigjährigen jedes Jahr um über 2 Millionen steigen wird;
 - E. in der Erwägung, dass die langfristige Entwicklung in Bezug auf die Demografie und die Produktivität, ungeachtet der Wirtschaftskrise, auf ein wirtschaftliches Szenario mit einem geringen Wachstum in den meisten EU-Mitgliedstaaten hindeutet, wobei die wirtschaftlichen Wachstumsraten deutlich niedriger sein werden als in den zurückliegenden Jahrzehnten;
 - F. in der Erwägung, dass der Europäische Rat bereits im März 2001 die Drei-Punkte-Strategie von Stockholm beschlossen hat, mit der Folgendes erreicht werden soll: eine schnelle Rückführung der Staatsverschuldung, die Steigerung der Beschäftigungsraten und der Produktivität sowie die Reform der Renten-, Gesundheits- und Langzeitpflegesysteme;
 - G. in der Erwägung, dass der negative Einfluss der Wirtschafts- und Finanzkrise in Europa auf Löhne und Beschäftigung künftig die Gefahr der Altersarmut erhöhen wird;
 - H. in der Erwägung, dass die steigende Arbeitslosigkeit und die enttäuschende Ertragslage auf den Finanzmärkten sowohl umlagefinanzierten als auch kapitalgedeckten Altersversorgungssystemen geschadet haben;

- I. in der Erwägung, dass der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss empfiehlt, dass die Mindestrenten und -pensionen mit dem Ziel angehoben werden sollten, Einkünfte aus Pensionen und Renten zu bieten, die über der Armutsschwelle liegen;
- J. in der Erwägung, dass die Altersversorgungssysteme ein Schlüsselement der europäischen Sozialmodelle sind, deren grundlegendes und nicht verhandelbares Ziel darin besteht, für alte Menschen einen angemessenen Lebensstandard sicherzustellen; sowie in der Erwägung, dass die Altersversorgung weiterhin in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegt;
- K. in der Erwägung, dass die Nachhaltigkeit der Rentenpolitik über steuerliche Überlegungen hinausgeht und der Sparquote der privaten Haushalte, der Beschäftigungsquote und den projizierten demografischen Entwicklungen ebenfalls eine bedeutende Rolle bei der Sicherung der Nachhaltigkeit zukommt;
- L. in der Erwägung, dass in der gegenwärtigen europäischen Debatte Pensions- und Rentensysteme allzu oft als bloße Belastung für die öffentlichen Finanzen angesehen werden und weniger als entscheidendes Instrument zur Bekämpfung von Altersarmut und zur Umverteilung im Verlauf des Lebens eines Menschen und innerhalb der Gesellschaft;
- M. in der Erwägung, dass die Rentner eine besonders wichtige Verbrauchergruppe darstellen und Schwankungen deren Konsumverhaltens die Realwirtschaft maßgeblich beeinflussen;
- N. in der Erwägung, dass sich die Geburtenraten in vielen Ländern der EU auf niedrigem Niveau eingependelt haben und damit die Anzahl der Menschen im erwerbsfähigen Alter in Zukunft sinkt;
- O. in der Erwägung, dass laut einem Bericht der OECD die Mobilität zwischen den Mitgliedstaaten unzulänglich ist und nur 3 % der EU-Bürger im erwerbsfähigen Alter in einem anderen EU-Staat wohnen¹;
- P. in der Erwägung, dass die vom Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter des Parlaments angeforderte Studie „Allein lebende Frauen – Aktualisierung“² aufzeigt, dass bei einigen der bestehenden Altersversorgungsregelungen das implizite Risiko besteht, dass sie das geschlechtsspezifische Ungleichgewicht verschärfen, insbesondere für allein lebende Frauen;
- Q. in der Erwägung, dass das Arbeitspapier Nr. 116 der OECD zu sozialen Angelegenheiten, Beschäftigung und Migration mit dem Titel „Cooking, Caring and Volunteering: Unpaid Work Around the World“³ Aufschluss gibt über die Bedeutung unbezahlter Arbeit, die bisher noch nicht in nationalen Pensions- und Rentensystemen anerkannt ist;
- R. in der Erwägung, dass die Beschäftigungsquote von Menschen zwischen 55 und 64 Jahren in der EU bei lediglich 47,4 % liegt und die von Frauen dieses Alters bei nur 40,2 %; in

¹ OECD (2012), „Mobility and migration in Europe“, S. 63. In: OECD Economic Surveys: European Union 2012, OECD Publishing.

² <http://www.europarl.europa.eu/delegations/en/studiesdownload.html?languageDocument=EN&file=60091>

³ Miranda, V., *Cooking, Caring and Volunteering: Unpaid Work Around the World*, OECD Social, Employment and Migration Working Papers, No. 116, OECD Publishing (2011).

der Erwägung, dass in einigen EU-Ländern nur 2 % aller verfügbaren Stellen mit Menschen im Alter von 55 Jahren oder älter besetzt werden; in der Erwägung, dass derart niedrige Beschäftigungsquoten zu einem Pensions- bzw. Rentengefälle zwischen Frauen und Männern innerhalb einer Generation führen sowie zu einem Gefälle zwischen den Generationen, das beträchtliche Unterschiede bei den finanziellen Ressourcen der verschiedenen Generationen zur Folge hat;

- S. in der Erwägung, dass sich die Altersversorgungssysteme sowohl innerhalb der Mitgliedstaaten als auch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich unterscheiden, z. B. in Bezug auf den Umfang der Finanzierung, den Umfang der staatlichen Beteiligung, die Leitungsstrukturen, die Ausgestaltung der Ansprüche, die Kosteneffizienz, das Maß der Kollektivität und Solidarität, und daher eine gemeinsame EU-Typologie nicht verfügbar ist;

Einleitung

1. gibt zu bedenken, dass die nationalen Haushalte unter starkem Druck stehen und dass die Senkung der Rentenleistungen in vielen Mitgliedstaaten eine Folge der erheblichen Verschärfung der Finanz- und Wirtschaftskrise ist; bedauert die erheblichen Kürzungen in den Mitgliedstaaten, die am stärksten von der Krise betroffen sind, durch welche viele Rentner von Armut betroffen oder bedroht sind;
2. hebt hervor, dass die EU und die Mitgliedstaaten die aktuelle und zukünftige Nachhaltigkeit und Angemessenheit der Rentensysteme bewerten und bewährte Praktiken und politische Strategien ermitteln müssen, mit denen die sicherste und kosteneffektivste Auszahlung von Altersbezügen innerhalb der Mitgliedstaaten erreicht werden kann;
3. betont die Wahrscheinlichkeit eines langfristigen Szenarios mit geringem Wachstum, aufgrund dessen die meisten Mitgliedstaaten ihre Haushalte konsolidieren und ihre Volkswirtschaften unter strengen Sparauflagen reformieren müssten, was eine wirtschaftliche Verwaltung der öffentlichen Finanzen erfordert; stimmt mit der im Weißbuch der Kommission zum Ausdruck gebrachten Auffassung überein, dass neben der Sicherstellung einer universellen, öffentlichen Altersversorgung, die allen alten Menschen einen zumindest angemessenen Lebensstandard garantiert, eine zusätzliche kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung aufgebaut werden muss;
4. betont, dass die öffentlichen Altersversorgungssysteme der ersten Säule weiterhin die wichtigste Einkommensquelle für Rentner und Pensionäre darstellen; bedauert, dass die Bedeutung von allgemeinen, zumindest armutsfesten öffentlichen Systemen der ersten Säule im Weißbuch von der Kommission nicht in angemessener Weise behandelt wird; fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, – in Übereinstimmung mit den Zielen der Europa-2020-Strategie bezüglich der Steigerung der Beschäftigungsquote und der Bekämpfung der Armut – weiterhin an aktiveren und inklusiveren Arbeitsmarktstrategien zu arbeiten, um den Grad der wirtschaftlichen Abhängigkeit zwischen nicht erwerbstätigen und erwerbstätigen Personen zu verringern; fordert die Sozialpartner und die Mitgliedstaaten ferner dazu auf, diese Reformen mit einer kontinuierlichen Verbesserung der Arbeitsbedingungen und mit der Umsetzung von Programmen für lebenslanges Lernen zu verknüpfen, damit ein gesünderes und längeres Arbeitsleben bis zum Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters gewährleistet werden kann, wodurch zum einen die

Anzahl der Beitragszahler erhöht wird und zum anderen vermieden wird, dass steigende Ausgaben für die öffentliche Altersversorgung die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen gefährden; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Systeme der ersten Säule so zu reformieren, dass auch die Anzahl der Beitragsjahre berücksichtigt wird;

5. fordert die Mitgliedstaaten auf, gründlich zu untersuchen, ob ihre Systeme der ersten Säule reformiert werden müssen, und dabei der veränderten Lebenserwartung und dem sich verändernden Verhältnis zwischen Rentnern, Arbeitslosen und wirtschaftlich aktiven Menschen Rechnung zu tragen, um alten Menschen und insbesondere solchen, die schutzbedürftigen Gruppen angehören, einen würdigen Lebensstandard und wirtschaftliche Unabhängigkeit zu garantieren;
6. stellt fest, dass die Finanz- und Wirtschaftskrise und die Herausforderungen, die von alternden Bevölkerungen ausgehen, die Verwundbarkeit sowohl der kapitalgedeckten als auch der umlagefinanzierten Altersversorgungssysteme offengelegt haben; empfiehlt einen aus mehreren Säulen bestehenden Ansatz in Bezug auf die Altersvorsorge, der aus einer Kombination der folgenden Elemente besteht:
 - i. ein allgemeines umlagefinanziertes öffentliches Altersversorgungssystem;
 - ii. eine zusätzliche kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung, die auf Tarifverträgen auf nationaler, sektoraler oder betrieblicher Ebene beruht oder in der nationalen Gesetzgebung verankert ist und allen betroffenen Arbeitnehmern offensteht;

hebt hervor, dass die erste Säule allein oder in Verbindung mit einer Altersversorgung der zweiten Säule (je nach nationalen institutionellen Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften) ein angemessenes Ersatzeinkommen für das frühere Arbeitseinkommen des Arbeitnehmers schaffen sollte, und möglichst durch Folgendes ergänzt werden sollte:

- iii. eine individuelle Altersversorgung im Rahmen der dritten Säule, die auf privaten Ersparnissen beruht und mit fairen Anreizen verbunden ist, die sich an Arbeitnehmer und Selbständige mit geringen Einkommen sowie an Menschen mit lückenhaften Beitragszahlungen im Hinblick auf ihre beschäftigungsbezogene Altersversorgung richtet;

fordert die Mitgliedstaaten auf, die Einführung oder Beibehaltung derartiger oder vergleichbarer finanziell und sozial nachhaltiger Systeme zu erwägen, falls diese noch nicht bestehen; fordert die Kommission auf sicherzustellen, dass bestehende oder zukünftige Regelungen im Bereich der Altersversorgung einen solchen Ansatz befördern und umfassend berücksichtigen;

7. erkennt das Potenzial von Anbietern für betriebliche und private Renten als bedeutende und verlässliche langfristige Investoren in die EU-Wirtschaft an; betont deren erwarteten Beitrag zur Erreichung der Kernziele der Strategie Europa 2020 im Hinblick auf ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum, mehr und bessere Beschäftigung und die Erreichung einer sozial inklusiveren Gesellschaft; begrüßt daher die von der Kommission angekündigte Initiative, ein Grünbuch über langfristige Investitionen vorzulegen; fordert die Kommission auf, das Investitionspotenzial von Pensionsfonds und sonstigen Pensionsanbietern nicht zu gefährden und bei der Einführung oder Änderung von EU-

Vorschriften – und insbesondere bei der Überprüfung der Richtlinie über die Aktivitäten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung – den verschiedenen Charakteristika der Pensionsfonds und sonstigen Pensionsanbieter Rechnung zu tragen;

8. fordert die Kommission auf, die kumulativen Auswirkungen der Finanzmarktregulierungen – z. B. der Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen (EMIR), der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) oder der Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV) – auf Pensionsfonds der zweiten Säule und auf deren Fähigkeit, in die Realwirtschaft zu investieren, zu ermitteln und darüber in ihrem kommenden Grünbuch über langfristige Investitionen zu berichten;
9. weist auf die Lissabon-Strategie 2000-2010 hin, in deren Kontext strukturelle Reformen im Hinblick auf die makroökonomische, mikroökonomische und Beschäftigungspolitik von der Kommission und den Mitgliedstaaten im Verlauf eines Jahrzehnts eingehend diskutiert wurden, was zu länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Vertrages führte, von denen sich viele unmittelbar oder mittelbar auf die Sicherung angemessener und nachhaltiger Renten und Pensionen bezogen; beklagt die mangelhafte Umsetzung dieser Empfehlungen, welche die Auswirkungen der Krise in einem bedeutsamen Maße hätten abmildern können;
10. begrüßt den Bericht über die demografische Alterung 2012¹ und den Bericht über die Angemessenheit der Renten und Pensionen 2012² als umfassende und hochwertige Publikationen, in denen die langfristige Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Altersversorgungssysteme in sämtlichen Mitgliedstaaten untersucht werden; beklagt die Tatsache, dass die Dimensionen der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Renten und Pensionen gesondert in äußerst technischen Berichten behandelt werden; fordert die Kommission und den Rat dringend auf, eine integrierte, kurz und bündig gefasste, nicht technische Zusammenfassung für die Bürger zu verfassen, die es den EU-Bürgern gestattet, die Herausforderungen einzuschätzen, vor denen ihre nationalen Altersversorgungssysteme in einem EU-weiten Vergleich stehen;
11. verweist auf die Bedeutung einheitlicher Methoden zur Berechnung der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und des Anteils, den renten- und pensionsbezogene Verpflichtungen an diesen Finanzen haben;
12. ist der Auffassung, dass ein Konsens zwischen Regierungen, Arbeitgebern und Gewerkschaften von höchster Bedeutung ist, um die Herausforderung der Altersversorgung wirksam zu bewältigen, wobei zu berücksichtigen ist, dass in den meisten Mitgliedstaaten die Anzahl der Beitragsjahre erhöht und die Arbeitsbedingungen und das lebenslange Lernen verbessert werden müssen, damit die Menschen zumindest bis zur Erreichung des gesetzlichen Rentenalters arbeiten können und, falls sie dies

¹ Europäische Kommission, “*The 2012 Ageing Report: Economic and budgetary projections for the 27 EU Member States (2010-2060)*”, Brüssel, Mai 2011.

http://ec.europa.eu/economy_finance/publications/european_economy/2012/pdf/ee-2012-2_en.pdf

² Bericht über die Angemessenheit der Renten in der EU 2010-2050 (‘Pension Adequacy in the European Union 2010-2050’) vom 23. Mai 2012, der Bericht wurde von der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration der Europäischen Kommission und dem Ausschuss für Sozialschutzgemeinsam erstellt.

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=738&langId=en&pubId=7105&type=2&furtherPubs=yes>

wünschen, auch darüber hinaus;

13. schlägt daher vor, dass Vertreter sämtlicher Altersgruppen, einschließlich der jungen und der älteren Generation, die die Auswirkungen der Reformen besonders zu spüren bekommen, bei jeder Reform der Altersversorgung konsultiert werden sollten, um ausgewogene und faire Ergebnisse zu gewährleisten und einen maximalen Konsens zwischen den Generationen beizubehalten;
14. begrüßt, den Grundtenor des Weißbuchs, in dem vorgeschlagen wird, den Schwerpunkt darauf zu legen, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Erwerbs- und Ruhestandszeiten zu finden, betriebliche und private Zusatzrenten zu entwickeln und die Instrumente der EU zur Überwachung der Altersversorgung zu verstärken, und weist zugleich auf die Notwendigkeit hin, das Wissen der Menschen über die Rententhematik zu verbessern;

Anhebung der Beschäftigungsquote und Ausgleich zwischen Arbeitsjahren und Ruhestandsjahren

15. betont, dass die Umsetzung von Strukturreformen, die das Ziel verfolgen, die Beschäftigungsquote zu verbessern und die Menschen in die Lage zu versetzen, bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters zu arbeiten und so den Grad wirtschaftlicher Abhängigkeit zu verringern, von höchster Bedeutung ist, um Steuereinnahmen und Beiträge zur Sozial- und Rentenversicherung zu generieren, die für die Konsolidierung der Haushalte der Mitgliedstaaten und zur Finanzierung angemessener, sicherer und nachhaltiger Altersversorgungssysteme erforderlich sind; unterstreicht, dass diese Reformen in transparenter Weise umgesetzt werden müssen, damit die Menschen frühzeitig über mögliche Auswirkungen dieser Reformen unterrichtet werden; weist darauf hin, dass Arbeitslosigkeit, niedrige Gehälter, Teilzeitarbeit und atypische Beschäftigungsverhältnisse zu Einbußen bei Rentenansprüchen führen können und somit die Altersarmut fördern;
16. fordert die Mitgliedstaaten auf, umfassende und aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um – auch im Hinblick auf die Sicherung eines fairen Wettbewerbs – Schwarzarbeit und Steuer- und Beitragshinterziehung zu bekämpfen, finanzielle Mittel für die Bekämpfung der steigenden öffentlichen Ausgaben für Ruheständler zurückzulegen und gute Beschäftigungsmöglichkeiten zu fördern, insbesondere durch umfassende Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Arbeitssuchende und die Integration von besonders schutzbedürftigen Gruppen in den Arbeitsmarkt;
17. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission zuletzt im Jahreswachstumsbericht 2013 auf die Notwendigkeit von Reformen bei den Rentensystemen hingewiesen hat; verweist aber darauf, dass eine Angleichung des faktischen an das gesetzliche Rentenalter in vielen Mitgliedsstaaten Priorität haben sollte;
18. begrüßt die von den Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen zur Sicherstellung einer angemessenen und nachhaltigen Altersversorgung in den länderspezifischen Empfehlungen, die 2012 vom Rat im Rahmen des europäischen Semesters angenommen wurden;

19. macht darauf aufmerksam, dass mehr als 17 % der Bürger der Europäischen Union über 65 Jahre alt sind und diese Zahl gemäß Eurostat-Prognosen im Jahr 2060 30 % erreichen wird;
20. betont die Beschleunigung des durch die demografischen Entwicklungen entstandenen Drucks auf die nationalen Haushalte und die Altersversorgungssysteme aufgrund des Ausscheidens der ersten Jahrgänge der „Baby-Boom-Generation“; stellt fest, dass die Fortschritte und das Ausmaß der Bemühungen in den Mitgliedstaaten uneinheitlich sind, was die Ausformulierung und Umsetzung von Strukturreformen anbelangt, die darauf abzielen, die Beschäftigung zu erhöhen, Vorruhestandsregelungen auslaufen zu lassen und auf Ebene der Mitgliedstaaten gemeinsam mit den Sozialpartnern eine Bewertung vorzunehmen, ob angesichts der gestiegenen Lebenserwartung eine nachhaltige Grundlage sowohl für das gesetzliche als auch das tatsächliche Renteneintrittsalter geschaffen werden muss; betont, dass sich die Mitgliedstaaten, die jetzt keine stufenweisen Reformen umsetzen, später in einer Situation wiederfinden können, in der sie schlagartig Reformen mit erheblichen gesellschaftlichen Konsequenzen umsetzen müssen;
21. wiederholt die Forderung, die Pensions- und Rentenleistungen eng an die Beitragsjahre und die gezahlten Beiträge („versicherungsmathematische Gerechtigkeit“) zu knüpfen, um sicherzustellen, dass sich mehr und längere Arbeit für Arbeitnehmer durch höhere Pensionen und Renten auszahlt, wobei Zeiträume der Abwesenheit vom Arbeitsmarkt, die infolge der Betreuung pflegebedürftiger Personen entstanden sind, angemessen zu berücksichtigen sind; empfiehlt, dass die Mitgliedstaaten in Absprache mit den relevanten Partnern, die Pflicht zum Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen des Rentenalters abschaffen, um es den Menschen, die dazu in der Lage sind und dies wünschen, zu ermöglichen, über das gesetzliche Rentenalter hinaus zu arbeiten oder schrittweise in den Ruhestand überzutreten, da eine Ausdehnung der Beitragszeit bei gleichzeitiger Kürzung der Bezugsdauer den Arbeitnehmern dabei helfen kann, Altersversorgungslücken zügig zu schließen;
22. betont, dass die den Vorruhestandsregelungen zugrunde liegende Annahme, dass ältere Arbeitnehmer in den Ruhestand treten, damit Arbeitsplätze für die jungen verfügbar werden, sich als empirisch falsch herausgestellt hat, da die Mitgliedstaaten mit den höchsten Beschäftigungsquoten junger Menschen durchschnittlich auch diejenigen mit den höchsten Beschäftigungsquoten für ältere Arbeitnehmer sind;
23. fordert die Sozialpartner auf, einen Lebenszyklus-Ansatz auf die Personalstrategien anzuwenden und die Arbeitsstätten entsprechend anzupassen; fordert die Arbeitgeber auf, Programme zu entwickeln, um ein aktives und gesundes Altern zu fördern; fordert die Arbeitnehmer auf, sich aktiv an ihnen zur Verfügung gestellten Weiterbildungsmöglichkeiten zu beteiligen und sich in allen Phasen ihres Arbeitslebens für den Arbeitsmarkt fit zu halten; betont die Notwendigkeit, die Integration älterer Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt zu verbessern, und fordert sozial innovative Herangehensweisen, um – vor allem in besonders anstrengenden Berufen – ein längeres Arbeitsleben zu ermöglichen, etwa durch Anpassung von Arbeitsplätzen, Schaffung angemessener Arbeitsbedingungen und Ermöglichung einer flexiblen Arbeitsorganisation, bei der Arbeitszeiten und die Art der zu leistenden Arbeiten angepasst werden;

24. unterstreicht die Notwendigkeit, mehr präventive Gesundheitsmaßnahmen zu ergreifen, die berufliche Weiterbildung zu stärken und die Diskriminierung von jüngeren und älteren Arbeitnehmern auf dem Arbeitsmarkt zu bekämpfen; hebt hervor, dass die effektive Einhaltung und Anwendung der Rechtsvorschriften über die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in dieser Hinsicht von Bedeutung ist; betont, dass Mentorenprogramme ein sinnvoller Ansatz sein können, um ältere Arbeitnehmer länger im Arbeitsleben zu halten und ihre Erfahrung zur Integration von jungen Menschen in den Arbeitsmarkt fruchtbar zu machen; fordert die Sozialpartner dazu auf, attraktive Modelle für einen flexiblen Übergang vom Berufsleben in den Ruhestand zu entwickeln;
25. fordert die Mitgliedstaaten auf, energisch zu handeln, um die im Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter (2011-2020) formulierten Zielsetzungen zu verwirklichen, die sich darauf konzentrieren, die geschlechtsspezifischen Unterschiede zu beseitigen und die Geschlechtertrennung zu bekämpfen sowie ein besser ausgewogenes Verhältnis zwischen Berufs- und Privatleben zu fördern; betont, dass diese Ziele für die Förderung der Beschäftigung von Frauen und die Bekämpfung der Frauenarmut im erwerbsfähigen Alter und im hohen Alter entscheidend sind;
26. betont, dass KMU zu den wichtigsten Arbeitgebern und Wachstumsmotoren in der EU gehören und somit einen wichtigen Beitrag zur Nachhaltigkeit und Angemessenheit der Rentensysteme in den Mitgliedstaaten leisten können;

Ausbau der privaten Zusatz-Altersvorsorge

27. begrüßt die in dem Weißbuch enthaltene Forderung nach einem Aufbau kapitalgedeckter, zusätzlicher Betriebsrenten, die allen betreffenden Arbeitnehmern offen stehen, sowie, soweit möglich, nach einem Aufbau individueller Systeme; betont jedoch, dass die Kommission vielmehr eine kollektive, auf Solidarität gestützte zusätzliche betriebliche Altersversorgung, die sich vorzugsweise aus Tarifverträgen ergibt und auf nationaler, sektoraler oder Unternehmensebene eingerichtet wird, empfehlen sollten, da sie Solidarität innerhalb von und zwischen Generationen ermöglicht, was bei individuellen Systemen nicht der Fall ist; betont die dringende Notwendigkeit, die Bemühungen zum Aufbau zusätzlicher betrieblicher Altersversorgungssysteme so weit wie möglich zu fördern;
28. weist darauf hin, dass viele Mitgliedstaaten bereits umfangreiche Rentenreformprogramme in Angriff genommen haben, die auf Nachhaltigkeit und Angemessenheit abzielen; betont, dass Sorge dafür zu tragen ist, dass die auf EU-Ebene vorgeschlagenen Maßnahmen die nationalen Rentenreformprogramme ergänzen müssen und nicht im Widerspruch zu ihnen stehen dürfen; erinnert daran, dass für Pensionen und Renten nach wie vor die Mitgliedstaaten zuständig sind, und ist besorgt, dass weitere europäische Rechtsvorschriften in diesem Bereich negative Auswirkungen auf die Systeme bestimmter Mitgliedstaaten haben könnten, insbesondere im Hinblick auf die Merkmale von betrieblichen Altersversorgungssystemen;
29. hebt die geringen Betriebskosten (sektorweiter) kollektiver (vorzugsweise nicht gewinnorientierter) betrieblicher Altersversorgungssysteme im Vergleich zur individuellen Altersvorsorge hervor; betont die Bedeutung geringer Betriebskosten, da selbst geringe Kostensenkungen zu erheblich höheren Pensionen bzw. Renten führen können; bedauert jedoch, dass diese Systeme bisher nur in einigen Mitgliedstaaten

existieren;

30. fordert die Mitgliedstaaten und die für die Pensions- und Rentensysteme verantwortlichen Einrichtungen auf, die Bürger ordnungsgemäß über ihre erworbenen Pensions- bzw. Rentenansprüche zu informieren sowie ihr Bewusstsein für dieses Thema zu schärfen und sie aufzuklären, damit sie im Hinblick auf eine zukünftige zusätzliche Altersversorgung fundierte Entscheidungen treffen können; fordert die Mitgliedstaaten weiterhin auf, die Bürger rechtzeitig über geplante Änderungen des Rentensystems zu informieren, damit sie fundierte und wohlüberlegte Entscheidungen über ihre Altersvorsorge treffen können; fordert die Mitgliedstaaten auf, strenge Vorschriften zur Offenlegung der Betriebskosten und des Risikos und der Rendite von Investitionen der in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Pensionsfonds durchzusetzen;
31. weist hin auf die großen Unterschiede in Bezug auf die Eigenschaften und die Ergebnisse der betrieblichen Altersversorgungssysteme zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf den Zugang, die Solidarität, die Wirtschaftlichkeit, das Risiko und die Rendite; begrüßt die Absicht der Kommission, in enger Absprache mit den Mitgliedstaaten, Sozialpartnern, der Altersvorsorgebranche und sonstigen Akteuren einen Verhaltenskodex für die betriebliche Altersversorgung auszuarbeiten, in dem Themen wie verbesserte Abdeckung von Arbeitnehmern, Auszahlungsphase, Risikoteilung und Risikominderung, Kosteneffizienz und Fähigkeit zur Bewältigung von Krisen im Einklang mit dem Prinzip der Subsidiarität behandelt werden; unterstreicht den beiderseitigen Nutzen, der sich aus einem verbesserten Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten ergibt;
32. unterstützt die Absicht der Kommission, Mittel der EU – vor allem durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) – bereitzustellen, um Projekte für aktives und gesundes Altern am Arbeitsplatz zu unterstützen, und den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern, die unter der Kontrolle des Europäischen Parlaments eine stufenweise Umsetzung einer zusätzlichen Altersversorgung in Betracht ziehen, durch das Programm für sozialen Wandel und soziale Innovation (PSCI) finanzielle und praktische Unterstützung zu bieten;

Die Altersversorgung mobiler Arbeitnehmer

33. erkennt die erhebliche Heterogenität der Altersversorgungssysteme in der EU an, betont jedoch, dass es wichtig ist, dass Arbeitnehmer innerhalb oder außerhalb ihres Mitgliedstaats den Arbeitsplatz wechseln können; betont daher, dass für mobile Arbeitnehmer die Erlangung oder Bewahrung von Ansprüchen der betrieblichen Altersversorgung sichergestellt werden sollte; unterstützt die von der Kommission befürwortete Herangehensweise, sich auf die Sicherung der Erlangung und der Bewahrung von Pensions- und Rentenansprüchen zu konzentrieren, und fordert die Mitgliedsstaaten auf sicherzustellen, dass die ruhenden Pensions- und Rentenansprüche mobiler Arbeitnehmer mit denen aktiver Versorgungsanwärter oder Ruheständler gleichgestellt sind; weist darauf hin, dass die Kommission bei der Beseitigung von Hindernissen für den freien Personenverkehr, einschließlich der Mobilität der Arbeitnehmer, eine wichtige Rolle spielen kann; ist der Auffassung, dass neben Sprachbarrieren und familiären Gründen, die Mobilität auf dem Arbeitsmarkt durch lange Erdienungszeiträume oder nicht gerechtfertigte Altersbeschränkungen behindert wird, und fordert die Mitgliedstaaten auf, diese zu senken; unterstreicht, dass jedwede Aktion zur

Förderung der Mobilität durch kosteneffektive Zusatz-Altersversorgungssysteme ausgeglichen werden und der Art der staatlichen Renten- und Pensionssysteme Rechnung tragen muss;

34. nimmt den Vorschlag der Kommission zur Kenntnis, mögliche Verknüpfungen zwischen der Verordnung 883/2004/EG zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und „bestimmten“ betrieblichen Altersversorgungssystemen zu prüfen; hebt die praktischen Schwierigkeiten bei der Anwendung der besagten Verordnung auf die deutlich unterschiedlichen Sozialversicherungssysteme der 27 Mitgliedstaaten hervor; weist auf die Vielfalt an Renten- und Pensionssystemen in der EU und die damit einhergehende Komplexität der Anwendung eines Koordinationsansatzes auf die Zehntausenden sehr unterschiedlichen Altersversorgungssysteme in den Mitgliedstaaten hin, und stellt daher die Umsetzbarkeit der Anwendung eines solchen Ansatzes im Bereich der zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung infrage;
35. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in ambitionierter Weise zusammenzuarbeiten, um effiziente, möglichst internetgestützte Aufzeichnungsdienste aufzubauen und beizubehalten, die es den Bürgern ermöglichen, ihre beschäftigungsbezogenen und nichtbeschäftigungsbezogenen Pensions- und Rentenansprüche aufzuzeichnen und somit rechtzeitige und fundierte Entscheidungen über eine zusätzliche, individuelle Altersvorsorge (im Rahmen der dritten Säule) zu treffen; fordert eine Koordinierung auf Ebene der EU, um eine angemessene Kompatibilität der nationalen Aufzeichnungsdienste sicherzustellen; begrüßt das Pilotprojekt der Kommission in diesem Bereich und fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass das Pilotprojekt ergänzt wird um eine Folgenabschätzung bezüglich der Vorteile, die sich ergeben, wenn den EU-Bürgern in zugänglicher Weise konsolidierte Renteninformationen zur Verfügung gestellt werden;
36. stellt fest, dass ausgereifte Aufzeichnungsdienste im Idealfall nicht nur Betriebsrenten, sondern auch Systeme der dritten Säule und individuelle Angaben zu Ansprüchen aus der ersten Säule abdecken;
37. stellt die Notwendigkeit eines EU-Pensionsfonds für Forscher infrage;
38. betrachtet die Tatsache, dass die Menschen im Allgemeinen länger, gesünder und in größerem Wohltand leben, als eine der größten Errungenschaften der modernen Gesellschaft; plädiert dafür, dass die Debatte über das Altern der Bevölkerung in einem positiven Ton mit dem Ziel geführt wird, einerseits die großen, aber überwindbaren Herausforderungen der Überalterung anzugehen und andererseits die mit der alternden Gesellschaft und der Seniorenwirtschaft („silver economy“) verbundenen Chancen zu nutzen; erkennt die sehr aktive und wertvolle Rolle älterer Menschen in der Gesellschaft an;

Überarbeitung der IORP-Richtlinie

39. betont, dass bei der Überarbeitung der Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (IORP-Richtlinie) angestrebt werden sollte, die betriebliche Altersversorgung in ganz Europa angemessen, nachhaltig und sicher zu gestalten, indem ein Umfeld geschaffen wird, das den nationalen

und internationalen Marktfortschritt in diesem Bereich dadurch weiter fördert, dass derzeitige und künftige Ruhegehaltsempfänger besser abgesichert werden und eine flexible Anpassung an die erhebliche Diversität der bestehenden Systeme nach Staaten und Wirtschaftszweigen erfolgt;

40. ist der Ansicht, dass die europäischen Systeme der zweiten Säule unbedingt zur Einhaltung strenger aufsichtsrechtlicher Vorschriften verpflichtet werden müssen, um Mitgliedern und Begünstigten ein hohes Schutzniveau zu garantieren und den G20-Auftrag zu erfüllen, dem zufolge alle Finanzinstitute rechtsverbindlichen Regelungen und einer angemessenen Aufsicht unterliegen;
41. verlangt in diesem Zusammenhang, dass die Gesetzgebungsinitiativen der EU die von den Mitgliedstaaten getroffene Auswahl im Hinblick auf die Anbieter von Pensionen und Renten der zweiten Säule beachten sollten;
42. betont, dass die weitere Rechtsetzungstätigkeit der EU in Bezug auf Vorsorgemaßnahmen auf einer gründlichen Folgenabschätzung beruhen muss, bei der der Grundsatz zu berücksichtigen ist, dass ähnliche Produkte denselben aufsichtsrechtlichen Standards unterliegen und angemessenen Rückstellungen gewährleisten sowie der EU-weiten Mobilität der Erwerbstätigen Rechnung tragen müssen, wobei das übergeordnete Ziel darin bestehen sollte, die erworbenen Ansprüche der Arbeitnehmer zu sichern; hebt hervor, dass die weitere Rechtsetzungstätigkeit der EU hinsichtlich Vorsorgemaßnahmen zudem auf einem aktiven Dialog mit den Sozialpartnern und anderen Interessenträgern beruhen muss und dass dabei die nationalen Besonderheiten wirklich erfasst und respektiert werden müssen; betont, dass Altersversorgungssysteme tief in den kulturellen, sozialen, politischen und wirtschaftlichen Kontext der einzelnen Mitgliedstaaten eingebettet sind; betont, dass für alle Anbieter der Altersversorgung der zweiten Säule unabhängig von ihrer Rechtsform eine angemessene und strenge Regelung gelten sollte, bei der insbesondere die langfristige Ausrichtung ihrer Unternehmenstätigkeit berücksichtigt wird;
43. verlangt, dass die Altersversorgung im Rahmen der zweiten Säule unabhängig vom Anbieter nicht durch EU-Regelungen gefährdet werden darf, die deren langfristigen Horizont unberücksichtigt lassen;
44. ist der Auffassung, dass die Kommission in ihren Vorschlägen zu Vorsorgemaßnahmen nicht nur die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Systemen ermitteln und in Betracht ziehen, sondern auch bei jedem einzelstaatlichen System und in jeder betreffenden Säule nach dem Grundsatz „gleiches Risiko, gleiche Regeln“ verfahren muss; betont, dass die Maßnahmen im Hinblick auf das Abwägen der Ziele und Vorteile gegen den finanziellen, administrativen und technischen Aufwand streng dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen müssen;
45. ist im Zusammenhang mit qualitativen Vorsorgemaßnahmen der Auffassung, dass Vorschläge zur Stärkung der Unternehmenspolitik und des Risikomanagements und zur Ausweitung der Verpflichtungen in Sachen Transparenz und Offenlegung von Informationen sowie Vorschläge zur Offenlegung der Kosten und zur Transparenz von Anlegestrategien sinnvoll sind und – unter Wahrung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit – bei jeder Überprüfung vorgelegt werden sollten; stellt fest, dass

sich die Angleichung qualitativer Vorsorgemaßnahmen auf EU-Ebene auf kurze Sicht angesichts der erheblichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten eher realisieren lässt als eine Angleichung quantitativer Vorsorgemaßnahmen;

46. ist in Anbetracht der derzeit verfügbaren Informationen nicht davon überzeugt, dass europaweit einheitliche Anforderungen an Eigenkapital oder Bilanzbewertung angemessen wären; lehnt aus diesem Grund jede dahingehende Überarbeitung der IORP-Richtlinie ab; ist jedoch der Ansicht, dass die derzeit von der Europäischen Aufsichtsbehörde für die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) durchgeführte quantitative Folgenabschätzung und mögliche daran anschließende Analysen vor dem Hintergrund dieser Maßnahmen umfassend berücksichtigt werden sollten; betont, dass die Anforderungen der Richtlinie Solvabilität II nicht unmittelbar auf die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (IORPs) angewandt werden sollten, wenn die zuvor genannten Anforderungen im Nachhinein eingeführt würden;
47. weist darauf hin, dass die IORP-Richtlinie nur auf freiwillige Altersversorgungssysteme Anwendung findet und keine Instrumente abdeckt, die Teil des Pflichtversorgungssystems sind;
48. betont, dass entscheidende Unterschiede zwischen Versicherungsprodukten und IORPs bestehen; hebt hervor, dass eine direkte Anwendung von quantitativen Solvency-II-Anforderungen auf IORPs unangemessen wäre und die Interessen von sowohl Arbeitnehmern als auch Arbeitgebern schädigen könnte; spricht sich deshalb gegen eine vorbehaltlose Anwendung der Solvency-II-Anforderungen auf IORPs aus, erklärt sich aber offen gegenüber einem auf Sicherheit und Nachhaltigkeit abzielenden Ansatz;
49. betont, dass die Sozialpartner (d. h. Arbeitgeber und Arbeitnehmer) gemeinsam die Verantwortung für den Inhalt von betrieblichen Altersversorgungsregelungen tragen; betont, dass vertragliche Vereinbarungen zwischen Sozialpartnern jederzeit anzuerkennen sind, insbesondere wenn es um die Ausgewogenheit von Risiken und Erträgen geht, die ein betriebliches Rentensystem zu erzielen anstrebt;
50. hält eine Weiterentwicklung von Solvency-Modellen auf EU-Ebene, z. B. das Holistic Balance Sheet (HBS), nur für sinnvoll, wenn sich deren Anwendung auf der Grundlage einer soliden Folgenabschätzung in praktischer Hinsicht als realistisch und in Bezug auf Kosten und Nutzen als effizient erweist, insbesondere angesichts der Vielfalt von IORPs innerhalb von Mitgliedstaaten und in den Mitgliedstaaten insgesamt; betont, dass bei einer Weiterentwicklung von Varianten zu Solvency II oder HBS nicht angestrebt werden darf, Vorschriften nach dem Muster von Solvency II einzuführen;
51. stellt große Unterschiede bei der Ausgestaltung von Pensions- und Rentensystemen fest, die von Systemen mit Leistungszusage bis zu beitragsorientierten oder gemischt genutzten Systemen reichen; stellt zudem einen Wechsel von Systemen mit Leistungszusage zu beitragsorientierten Systemen oder der Einrichtung von vorgeschriebenen kapitalgedeckten Säulen in einigen Mitgliedstaaten fest; betont, dass dies erhöhte Transparenz und verbesserte Informationen für die Bürger über die zugesagten Leistungen, die Kostenniveaus und die Anlagestrategien erforderlich macht;
52. weist darauf hin, dass der Gedanke der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen

zwischen Lebensversicherungen und Systemen der zweiten Säule nur bis zu einem gewissen Grad relevant ist, wenn man bedenkt, dass es zwischen Versicherungsprodukten und IORPs wesentliche Unterschiede gibt und dass es auf das Risikoprofil, den Umfang der Integration in den Finanzmarkt und den Grad der Gewinnerorientierung bei den einzelnen Anbietern ankommt; stellt fest, dass es angesichts des Wettbewerb zwischen Lebensversicherungen und IORPs im Rahmen der zweiten Säule wesentlich ist, dass Produkte mit den gleichen Risiken gleichen Regelungen unterliegen, um eine Irreführung der Begünstigten zu verhindern und ihnen das gleiche aufsichtsrechtliche Schutzniveau zu bieten;

Absicherung der betrieblichen Altersversorgung im Insolvenzfall

53. ist der Auffassung, dass im Insolvenzfall die in Artikel 8 der Richtlinie 2008/94/EG genannten Rechte in den Mitgliedstaaten durchgängig abgesichert sein müssen;
54. fordert die Kommission auf, einen umfassenden Überblick über nationale Sicherungssysteme und -maßnahmen auszuarbeiten und, falls bei dieser Bewertung erhebliche Unzulänglichkeiten festgestellt werden, verbesserte EU-Rechtsvorschriften vorzuschlagen, damit in jeder Hinsicht zuverlässige Mechanismen für die einfache, kosteneffektive und verhältnismäßige Sicherung von betrieblichen Altersversorgungsansprüchen in der gesamten Union geschaffen werden;
55. stellt fest, dass Arbeitgeber in einigen Mitgliedstaaten die Altersversorgungssysteme bereits durch Sicherungssysteme, getrennte Verwahrung von Vermögenswerten und unabhängige Systemführung sowie dadurch unterstützen, dass Pensions- und Rentensystemen im Fall einer Unternehmensinsolvenz ein vorrangiger Gläubigerstatus gegenüber Anteilseignern eingeräumt wird;
56. betont, dass Probleme des Pensions- und Rentenschutzes im Insolvenzfall eng mit Schlüsselaspekten der Überarbeitung der IORP-Richtlinie verbunden sind; betont, dass die Kommission bei der Weiterentwicklung dieser beiden Richtlinien sicherstellen sollte, dass sie aufeinander abgestimmt und völlig kompatibel sind;

Zusätzliche Altersvorsorge im Rahmen der dritten Säule

57. stellt fest, dass sich Bedeutung, Geltungsumfang und Zusammensetzung der dritten Säule in den einzelnen Mitgliedstaaten unterscheiden;
58. bedauert, dass Systeme der dritten Säule meist kostenintensiver, riskanter und weniger transparent sind als Systeme der ersten Säule; fordert Stabilität, Verlässlichkeit und Nachhaltigkeit für die dritte Säule;
59. ist der Auffassung, dass in einigen Fällen private Altersversorgungsbeiträge zum Aufbau einer angemessenen Altersversorgung erforderlich sein können; fordert die Kommission auf, mit den Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines Ansatzes bewährter Praktiken zu kooperieren und Anreize für private Altersvorsorge zu bewerten und zu optimieren, insbesondere für Einzelpersonen, die andererseits keine angemessene Altersversorgung aufbauen würden;

60. hält eine Bewertung von zuverlässigen Verfahren und von Vorschlägen zur Optimierung der Anreize für sinnvoll;
61. betont, dass die oberste Priorität staatlicher Politik nicht darin bestehen sollte, Maßnahmen der dritten Säule zu subventionieren, sondern allen eine angemessene Absicherung in einer einwandfrei funktionierenden und nachhaltigen dritten Säule zu verschaffen;
62. fordert die Kommission auf, die Krisenanfälligkeit von Systemen der dritten Säule zu untersuchen und Vorschläge zur Senkung des Risikos vorzulegen;
63. empfiehlt, gesetzliche Kostenbegrenzungen auf nationaler Ebene in Bezug auf Abschluss und Verwaltung von Verträgen, Anbieterwechsel oder Wechsel des Vertragstyps zu untersuchen und diesbezügliche Vorschläge vorzulegen;
64. ist der Ansicht, dass der Verhaltenskodex im Hinblick auf Qualität, Verbraucherinformation und -schutz in der dritten Säule die Attraktivität der Rentensysteme der dritten Säule erhöhen könnten; legt der Kommission nahe, den Austausch bewährter Verfahren, die gegenwärtig in den Mitgliedstaaten angewandt werden, zu erleichtern;
65. befürwortet die Ausarbeitung und Einführung von freiwilligen Verhaltenskodizes auf EU-Ebene – und unter Umständen auch von Produktzertifizierungssystemen – in Bezug auf Qualität, Verbraucherinformation und Verbraucherschutz in der dritten Säule; empfiehlt den Mitgliedstaaten, auf diesen Gebieten regelnd tätig zu werden, falls sich die freiwilligen Verhaltenskodizes als nicht wirkungsvoll erweisen;
66. fordert die Kommission auf, Möglichkeiten zu prüfen, das EU-Finanzrecht sinnvoller zu nutzen, wenn es zu erreichen gilt, dass die Verbraucher präzise und objektive Finanzberatung zur Altersvorsorge und zu damit zusammenhängenden Produkten erhalten;

Beseitigung von grenzüberschreitenden steuer- und vertragsrechtlichen Hindernissen für Geldanlagen zur Altersversorgung

67. fordert die Kommission und die betroffenen Mitgliedstaaten auf, Einigung zu erzielen, besonders darüber, wie Doppelbesteuerung bzw. doppelte Nichtbesteuerung im Bereich länderübergreifender Pensionen und Renten unterbunden werden kann;
68. betrachtet diskriminierende Besteuerung als erhebliches Hindernis für länderübergreifende Mobilität und wünscht ihren zügigen Abbau, weist jedoch auf die begrenzte Zuständigkeit der EU in Bezug auf die Steuerpolitik der Mitgliedstaaten hin;
69. hält eine Untersuchung vertragsrechtlicher Hindernisse für sinnvoll;
70. fordert die Kommission auf, die Sozialpartner mithilfe der vorhandenen Strukturen angemessen einzubinden;

Gleichstellung der Geschlechter

71. weist auf die Herausforderung der Geschlechterfrage in Bezug auf die Renten bzw. Pensionen hin; hält die steigende Zahl von älteren Menschen, vor allem Frauen, die unter der Armutsschwelle leben, für besorgniserregend; hebt hervor, dass öffentliche Altersversorgungssysteme der ersten Säule allen Menschen einen zumindest angemessenen Lebensstandard garantieren sollten; betont, dass die Gleichstellung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt von wesentlicher Bedeutung ist, um die Nachhaltigkeit der Rentensysteme zu gewährleisten, da höhere Erwerbsquoten das Wirtschaftswachstum stärken und zu höheren Beitragszahlungen in die Rentenversicherung führen; ist der Auffassung, dass die Angleichung des Renteneintrittsalters von Männern und Frauen durch wirksame politische Maßnahmen ergänzt werden müssen, um gleichen Lohn für gleiche Arbeit und die Vereinbarkeit von Arbeit und Betreuung von pflegebedürftigen Menschen sicherzustellen; hebt die Notwendigkeit hervor, die Betreuung von pflegebedürftigen Menschen, die üblicherweise unentgeltlich erbracht wird, bei der Berechnung der Rentenleistungen anzuerkennen;
72. begrüßt die im Weißbuch enthaltene Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die Einführung von Betreuungsgutschriften zu prüfen, d.h. Zeiträume in die Rentenberechnung einzubeziehen, in denen Frauen und Männer die Betreuung Pflegebedürftiger übernommen haben; hebt hervor, dass die ungleiche Verteilung der familiären Aufgaben zwischen Frauen und Männern – die oft dazu führt, dass Frauen weniger sichere Arbeitsplätze haben, schlechter entlohnt werden oder einer Schwarzarbeit nachgehen –, der Mangel an zugänglichen und erschwinglichen Diensten und Betreuungseinrichtungen sowie die jüngsten Sparmaßnahmen in diesem Bereich unmittelbare Auswirkungen auf die Fähigkeit von Frauen haben, einer Arbeit nachzugehen und Rentenansprüche zu erwerben; fordert daher die Kommission auf, ein Gutachten zu diesem Thema in Auftrag zu geben;
73. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Beseitigung des geschlechtsspezifischen Lohn- und Einkommensgefälles bei gleicher Arbeit, der geschlechtsspezifischen Unterschiede beim Zugang zu Führungspositionen und der geschlechtsspezifischen Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt ergreifen müssen, die sich ebenfalls auf die Pensionen und Renten auswirken und erhebliche Unterschiede zwischen den Pensionen und Renten von Frauen und den weitaus höheren Pensionen und Renten von Männern zur Folge haben; fordert die Kommission auf, mit der Überprüfung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften zu beginnen; stellt fest, dass das geschlechtsspezifische Lohngefälle trotz zahlloser Kampagnen, Ziele und Maßnahmen in den vergangenen Jahren kaum verringert werden konnte;
74. ordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen eingehalten wird;
75. betont, dass dringend Maßnahmen gegen das geschlechtsspezifische Lohngefälle in der Privatwirtschaft, das in den meisten Mitgliedstaaten besonders gravierend ist, ergriffen werden müssen;
76. hebt hervor, dass die geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede verringert werden müssen, die bei gleicher Befähigung und gleicher Beschäftigung einen noch größeren Rückstand der Einkommen von Frauen gegenüber denen von Männern und eine noch

höhere Quote der Frauenarmut zur Folge haben, wenn Frauen in Rente oder verwitwet sind;

77. unterstreicht, dass die höhere Lebenserwartung von Frauen keine Benachteiligung bei der Berechnung der Pensionen und Renten nach sich ziehen darf;
78. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Bestimmungen zu den Mutterschutzrechten umzusetzen sowie ihre Durchsetzung sicherzustellen, damit für Frauen bezüglich ihrer Pensionen und Renten keine Nachteile aufgrund einer Mutterschaft während ihres Erwerbslebens entstehen;
79. ist der Auffassung, dass die Individualisierung der Pensions- bzw. Rentenansprüche unter dem Aspekt der Geschlechtergleichstellung notwendig ist und dass die Absicherung vieler älterer Frauen, die derzeit auf eine Witwenrente oder andere abgeleitete Ansprüche angewiesen sind, ebenfalls zu gewährleisten ist;
80. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten Forschungsarbeiten zu den Auswirkungen verschiedener Rentenindexierungsformeln auf das Risiko der Altersarmut, bei denen die Geschlechterperspektive Beachtung findet, unterstützen sollten; fordert die Mitgliedstaaten auf, insbesondere die sich mit zunehmendem Alter ändernden Bedürfnisse von Menschen zu berücksichtigen, z. B. den Bedarf an langfristiger Betreuung, um sicherzustellen, dass ältere Menschen, insbesondere Frauen, angemessene Pensionen bzw. Renten beziehen und ein Leben in Würde führen können;
81. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Begründung

Allgemeines

In allen Ländern der EU befindet sich die Altersversorgung unter Druck. Die Regierungen im Euroraum sparen, um den Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) durch ein Gleichgewicht von Ausgaben und Einnahmen zu erfüllen, oder werden zu drastischen Eingriffen gezwungen, um die zu hohen Defizite zu reduzieren. Außerdem wird in allen Mitgliedstaaten von einer „vergreisenden“ Gesellschaft gesprochen. Die Lebenserwartung ist in Europa unterschiedlich, jedoch überall steigend. Die Anzahl der länger lebenden und gesunden Rentenberechtigten steigt. Die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter schrumpft. Die Geburtenziffern gehen zurück und junge Menschen studieren länger und betreten den Arbeitsmarkt später. Die Beschäftigungsquote der Altersgruppe der über 60-Jährigen ist in Europa deutlich zu niedrig. Darüber hinaus lauert durch die Krise das Risiko, dass der Ruf nach einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt vor dem gesetzlichen Renteneintrittsalter erneut ertönt. Die Solidarität unter den Generationen, bei der die junge und arbeitende Bevölkerung für die Bezahlung der Renten und Pensionen sorgt, kann nicht weiter ausgedehnt werden. Länder mit einem „Pay-as-you-go“-System, bei dem die Altersversorgung aus dem laufenden Haushalt bezahlt wird, haben vor allem mit der Finanzierung angemessener Renten und Pensionen zu kämpfen.

Durch die Krise gibt es, wenn auch in geringerem Maße, auch einen Druck auf die so genannten Systeme der zweiten Säule: Gemeinschaftsvorkehrungen, bei denen für das Alter gespart wird. Weil das Zinsniveau der kommenden Zeit niedrig eingeschätzt werden muss und das in der Wirtschaft investierte Vermögen durch die Krise weniger Rendite erwirtschaftet als erwartet, sind auch hier Auswirkungen zu erwarten. Während es für diese Systeme der zweiten Säule früher normal war, eine bestimmte Leistung sicherzustellen, sehen wir jetzt immer mehr beitragsorientierte Systeme oder eine Mischung der beiden Systeme.

Die europäische Agenda für angemessene, sichere und nachhaltige Pensionen und Renten für Jung und Alt, wie im Weißbuch vorgestellt, ist ein hervorragendes Instrument, um die Diskussion anzufachen und danach insbesondere über das so genannte „Soft Law“, aber auch erforderlichenfalls die Gesetzgebung, Reformen zu verwirklichen. Gemeinschaftlich müssen wir bei gleichzeitiger Anerkennung und Erhaltung der Verantwortung der Mitgliedstaaten und Sozialpartner jetzt Systeme einrichten, die angemessen, sicher und nachhaltig sind. Diese müssen aber auch zu mehr Mobilität auf dem Arbeitsmarkt und zu mehr Freizügigkeit beitragen; Systeme, die Lösungen für heute und morgen bieten.

Bevölkerungsentwicklung

Die demografischen Entwicklungen geben Anlass zur Sorge und auch zur Freude, denn wir leben immer länger. Einige Daten, die dies illustrieren können:

- Die Bevölkerung wird von über 55-Jährigen dominiert werden (36,5 % im Jahr 2010).

- Die Lebenserwartung wird weiter steigen: bei den Männern von 76,7 Jahren (2010) auf 78,6 Jahre (2020), bei Frauen von 82,5 Jahren (2010) auf 84 Jahre (2020).
- Die Geburtenrate in der EU bleibt niedrig (1,6 %).
- Die Anzahl der Menschen über 65 wird von 16 % im Jahr 2010 auf 19,1 % der Bevölkerung im Jahr 2020 ansteigen.
- Das durchschnittliche Renteneintrittsalter in der EU lag 2010 bei 61,4 Jahren.
- 2008 waren noch vier Personen für einen Empfänger von Versorgungsbezügen auf dem Arbeitsmarkt aktiv. 2060 wird es für einen Empfänger von Versorgungsbezügen nur noch zwei Berufstätige geben.
- Die Beschäftigungsquote von über 55-Jährigen betrug im Jahr 2010 durchschnittlich 46,3 %.

Diese Entwicklungen sind in der gesamten EU festzustellen, wobei es jedoch Unterschiede gibt. Die Lebenserwartung liegt zum Beispiel in Rumänien bei 70 Jahren (Männer) und 77,5 Jahren (Frauen) und in den Benelux-Ländern bei 77,9 Jahren (Männer) und 82,7 Jahren (Frauen). Auch die Beschäftigungsquote der über 55-Jährigen ist sehr unterschiedlich. In Schweden beträgt sie 73,9 %, in Dänemark 61,1 %, in den Niederlanden 56 %, in Spanien 50,8 % und in Belgien 39,1 %. Wie wir es auch drehen und wenden, es müssen mehr Menschen länger arbeiten. Dies muss durch eine Erhöhung des Renteneintrittsalters auf Mitgliedstaatsebene mit einer Koppelung an die Lebenserwartung realisiert werden. Zu wenig Beachtung findet die geringe Beschäftigungsquote von insbesondere über 50-Jährigen, Menschen, die am Rand der Gesellschaft stehen, die arbeiten müssen und auch wollen. Zur Wiedereingliederung muss mit Nachdruck eine zielgerichtete Politik betrieben werden. Wir können uns an Ländern ein Beispiel nehmen, in denen die Beschäftigungsquote mit einer starken, flankierenden Politik kräftig gestiegen ist. Fazit: mehr und länger arbeiten.

Zuständigkeiten

Die Berichterstatterin ist sich voll und ganz bewusst, dass sich die Pensions- und Rentensysteme in Europa stark unterscheiden. Ebenso wurden in vielen Mitgliedstaaten bereits Reformen durchgeführt, damit die Renten und Pensionen finanzierbar bleiben. Es ist aber mehr erforderlich, um der „Vergreisung“ der Gesellschaft entgegen zu wirken.

Welches System auch gewählt wird: mehr arbeitende Menschen, aber auch Rücklagen und Sparen für das Alter sind unerlässlich.

In Europa gibt es verschiedene Pensions- und Rentensysteme. Obwohl keine eindeutigen Definitionen bestehen, ist es üblich, Pensions- und Rentensysteme über drei Säulen zu betrachten.

Die erste Säule beruht auf der Solidarität unter den Steuerzahlern. Das ist meistens die gesetzliche, von der Regierung über ein Umlageverfahren finanzierte Säule. Diese Pension bzw. Rente wird auch in der Zukunft die wichtigste Einnahmequelle für die Empfänger von Versorgungsbezügen sein. Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass mehr arbeitende und länger arbeitende Menschen sowohl einen positiven Einfluss auf die Renten und Pensionen als auch auf den Beitragssatz der Berufstätigen haben. Man muss folglich in Absprache mit den Sozialpartnern Lösungen für eine höhere Beschäftigungsquote, ein höheres Renteneintrittsalter und eine aktive Beschäftigungspolitik finden. Über die Offene Methode der Koordinierung (OMK) können die Länder von Best Practices lernen. Aber auch in der

ersten Säule kann durch das Anlegen von Rücklagen zum derzeitigen Zeitpunkt gespart werden, um die höheren Belastungen in der Zukunft aufzufangen.

Die zweite Säule betrifft zumeist eine ergänzende, betriebliche Altersvorsorge, oft basierend auf einer geteilten Verantwortung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die auf der Grundlage gemeinsamer Beiträge Fonds bilden. Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass die Bedeutung der ergänzenden kollektiven Altersvorsorge größer werden muss, um den Druck auf nationale Haushalte zu verringern. Einige Länder haben bereits Maßnahmen ergriffen, um ihre öffentlichen, umlagefinanzierten Systeme mit privaten kapitalgedeckten Systemen zu ergänzen, aber es gibt noch viel für die Entwicklung der kollektiven Zusatzpensionen und -renten zu tun.

Die Berichterstatterin sieht einen Trend, insbesondere unter jungen Menschen, wonach das Interesse, zu kollektiven Regelungen beizutragen, nachlässt. Gemeinschaftlichkeit und Risikoteilung in und unter Generationen sind ein wesentliches Merkmal der Solidarität und deshalb von größter Bedeutung für nachhaltige und sichere Renten und Pensionen.

Nach Meinung der Berichterstatterin bilden die erste und zweite Säule zusammen die Grundlage für ein angemessenes Ruhestandseinkommen.

Die dritte Säule basiert auf den eigenen Ersparnissen des Einzelnen, um die zukünftige Rente bzw. Pension zu ergänzen oder, sofern eine Zusatzpension bzw. -rente nicht gegeben ist, diese durch eigene Leistungen nachträglich zu gewährleisten. Auch wenn die Bedeutung der dritten Säule jener der ersten beiden Säulen untergeordnet ist, muss doch erwogen werden, diese mehr zu stimulieren als dies jetzt der Fall ist. Für Zeiträume, in denen man nicht auf dem Arbeitsmarkt aktiv ist oder kürzer arbeitet und dadurch zu wenig aus einer ersten Säule erhält oder in einer zweiten Säule aufbaut, könnte das Sparen in einer dritten Säule Entlastung bieten.

Kompetenzen

Pensions- und Rentensysteme fallen primär unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten!

Für bestimmte Aspekte hat die EU-Koordinierung Bedeutung. Die Berichterstatterin verweist auf die Anforderungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP). Ein immer größer werdender Teil des Staatshaushalts entfällt auf Renten und Pensionen. Derzeit bereits mehr als 10 %.

Auch für die Strategie Europa 2020, in der angemessene Renten und Pensionen ausdrücklich angestrebt werden, sind Koordination und eine neue nationale Politik erforderlich. Für die meisten älteren Europäer ist die Pension bzw. Rente aus der ersten Säule – meistens eine gesetzliche Regelung – die wichtigste Einkommensquelle. Wir erleben jetzt bereits, dass viele Empfänger von Altersversorgungsbezügen unter der Armutsgrenze leben. Dies obwohl innerhalb der Strategie Europa 2020 die Bekämpfung der Armut eine der wichtigsten Prioritäten ist.

Im Rahmen von Pensionsfonds aus der zweiten Säule werden wichtige Investitionen an den Finanzmärkten getätigt. Die Krise hat gezeigt, dass Finanzinstitute bei einem konjunkturellen

Abschwung anfällig sind. Aus diesem Grund wurden mittels eines Gesetzgebungspakets strengere Regeln für die Finanzmärkte beschlossen. Dazu gehören die EMIR-Richtlinie (für das Clearing von OTC-Derivaten), die MiFID-II-Richtlinie (Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Finanzmärkte und ein Verhaltenskodex, den Wertpapierfirmen erfüllen müssen), die CRD-IV-Richtlinie (Bankenaufsicht: Einbettung des Basel-III-Abkommens in den EU-Aufsichtsrahmen), die Solvency-II-Richtlinie (Aufsichtsregelung für Versicherer, ersetzt und integriert einige Versicherungsrichtlinien in eine Rahmenrichtlinie) und die FTS (Finanztransaktionssteuer).

Auch die Aufsicht über die Pensionsfonds will die Europäische Kommission durch eine Revision der IORP-Richtlinie verschärfen, in der die Aufsicht über die betriebliche Altersvorsorge geregelt ist. Die Berichterstatterin sieht in der Revision dieser Richtlinie Chancen, ist aber auch bezüglich der quantitativen Anforderungen für Pensionsfonds sehr kritisch. Laut der IORP-Richtlinie sind Pensionsfonds aus der zweiten Säule Finanzinstitute, Renten- und Pensionssysteme sind jedoch Sozialsysteme und in die nationale Sozial- und Arbeitsgesetzgebung eingebettet. Sie verfügen darüber hinaus über eine andere Art von Risiko als zum Beispiel Versicherungsprodukte. Sie haben anders als Versicherer kein Gewinnstreben, kennen aber in der Regel gerade die Solidarität in und unter Generationen. Die Berichterstatterin warnt, dass höhere Kapitalanforderungen zu höheren Kosten führen und dass damit die Angemessenheit der Renten und Pensionen der heutigen und zukünftigen Empfänger von Versorgungsbezügen in Gefahr gerät. Für Unternehmen wird es durch die hohen Kosten unmöglich, Altersvorsorge der zweiten Säule anzubieten. Hohe quantitative Anforderungen schwächen auch die wichtige Rolle der Pensionsfonds, durch die langfristige Investitionen in die europäische Wirtschaft getätigt werden, wodurch das Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen eingeschränkt werden. Eine Reform der IORP-Richtlinie hinsichtlich der quantitativen Anforderungen findet die Berichterstatterin daher nicht wünschenswert. Allerdings könnte eine Anpassung der IORP-Richtlinie einen Mehrwert im Bereich der qualitativen Anforderungen haben, zum Beispiel bei der Transparenz von Anlagestrategien und Kostenstrukturen. Dies führt auch zu besseren Möglichkeiten, die Leistungen von Fonds zu vergleichen.

Chancengleichheit

Frauen verdienen durchschnittlich weniger als Männer und unterbrechen ihre Laufbahn öfter, um Pflegeaufgaben zu übernehmen. Dadurch haben Frauen oft eine niedrigere Pension bzw. Rente und ein höheres Risiko, in Armut zu geraten. 2009 verzeichneten noch 13 Mitgliedstaaten ein niedrigeres Ruhestandsalter für Frauen. Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass die Angleichung des Renteneintrittsalters zu einer Erhöhung der Renten- und Pensionseinkünfte beitragen kann.

Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass zu wenig auf den Lebenslauf nicht beeinflussende Regelungen eingegangen wird, bei denen sowohl Männer als auch Frauen für einen Teil des Lebens ihr Berufsleben temporär zugunsten von Pflegeaufgaben aussetzen. Es gibt gute Beispiele für solche Regelungen, bei denen man auch für den Zeitraum, in dem man wegen Pflegeaufgaben nicht am Arbeitsmarkt teilnimmt, trotzdem eine Rente bzw. Pension aufbaut. Bei Zusatzpensionen und -renten, aber auch den Regelungen der dritten Säule muss nach neuen Lösungen gesucht werden.

Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt

Der Arbeitsmarkt verlangt von den Menschen eine größere Mobilität. Den Arbeitsplatz fürs Leben gibt es nicht mehr. Auch die Möglichkeiten, die der Wegfall der Grenzen bietet, werden mehr genutzt. Das ist normal. Wenn Studenten ein Semester oder Praktikum im Ausland absolvieren, findet das oft im späteren Berufsleben eine Fortsetzung. Die Mobilität sollte unterstützt und nicht bestraft werden; das gilt sowohl in einem Mitgliedstaat als auch darüber hinaus. Das bedeutet für die Berichterstatterin, dass Pensions- und Rentensysteme so gestaltet werden sollten, dass bei einem Arbeitgeber im eigenen oder in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Renten- und Pensionsansprüche nicht verloren gehen dürfen. Pensions- und Rentensysteme müssen zu mehr Mobilität beitragen. Die Berichterstatterin ist daher auch der Auffassung, dass es von großem Interesse ist, Mindestnormen für den Erwerb und die Erhaltung des Werts der aufgebauten Pension bzw. Rente einzurichten.

Informationen

Informationen über die zu erwartende Rente bzw. Pension sind äußerst wichtig. Klarheit über das künftige Einkommen führt zu mehr Verständnis, Umsicht und Verantwortlichkeit. Zugang zu den korrekten Informationen und Kenntnis der Risiken sind notwendig, um ausgewogene Entscheidungen zu treffen, zum Beispiel für das Sparen für später. Ein Pensions- und Renten-Tracking-System ist eine gute Möglichkeit, die Menschen über ihre sowohl im eigenen als auch in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Versorgungsansprüche zu informieren. Die Berichterstatterin weist diesbezüglich auf die guten Beispiele hin, die bereits bestehen. Es gilt, alle Mitgliedstaaten dazu anzuspornen, gute Renten- und Pensionsübersichten anzubieten. Über eine Verknüpfung dieser Tracking-Systeme erhält der informierte Bürger alle notwendigen Angaben, um erforderlichenfalls einzugreifen.

27.2.2013

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG(*)

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

zu einer Agenda für angemessene, sichere und nachhaltige Pensionen und Renten
(2012/2234(INI))

Verfasser der Stellungnahme (*): Thomas Mann

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 50 der Geschäftsordnung

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

Erste Säule: System der staatlichen Altersversorgung

1. bezieht seine folgenden grundsätzlichen Aussagen auf die Initiativen 1, 2 und 10, welche die Altersversorgung der 2. Säule betreffen;
2. betont, dass ein langfristiges Wirtschaftsszenario mit geringem Wachstum wahrscheinlich ist, das verbunden mit dem steigenden demografischen Druck unweigerlich zur Folge hat, dass die Arbeitnehmer während ihres Erwerbslebens höhere Beiträge leisten müssen, um nach dem Eintritt in den Ruhestand ein bestimmtes Einkommen zu erzielen; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten aus diesem Grund ihre Haushalte konsolidieren und ihre Volkswirtschaften unter strengen Bedingungen reformieren müssen, um ein armutsfestes Ruhestandseinkommen im Rahmen der 1. Säule bereitzustellen;
3. erachtet es als Grundprinzip, dass Ruhestandseinkommen der 1. Säule armutsfest sind, allen – unabhängig von ihrer Teilnahme am Arbeitsmarkt – offenstehen und auf einem lebenszyklusorientierten Ansatz beruhen, bei dem das gesamte Berufsleben berücksichtigt wird, einschließlich beruflicher Unterbrechungen und Veränderungen, damit Menschen, deren Erwerbsleben atypisch verläuft, nicht benachteiligt werden und ehrenamtliches Engagement und andere unbezahlte Betreuungsarbeit von gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Nutzen gewürdigt werden;

4. vertritt die Auffassung, dass die Regelung angemessener und nachhaltiger Ruhestandseinkommen allein den jeweiligen Mitgliedstaaten obliegt und dass sie vor dem Hintergrund des Binnenmarkts, der für die Stabilität der Altersversorgung und die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der EU maßgeblich ist, betrachtet werden sollte; ist der Ansicht, dass die Kommission den Schwerpunkt darauf legen sollte, Informationen über die Rentensituation und die Rentenreformbestrebungen in der gesamten EU zusammenzutragen und zu verbreiten, und die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls dazu anhalten sollte, ihre Systeme zu überprüfen und am Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren teilzunehmen; betont, dass die EU für eine bessere Vergleichbarkeit der Altersversorgungssysteme sorgen sollte;
5. betont, dass die EU im Interesse nachhaltiger Altersversorgungssysteme den Austausch bewährter Verfahren fördern sollte, beispielsweise die Erhöhung der Ansparquote in den Jahren unmittelbar vor dem offiziellen Renteneintrittsalter oder die Berücksichtigung des Koeffizienten der Lebenserwartung;
6. begrüßt, dass die Kommission im Jahreswachstumsbericht 2013 dazu aufgefordert hat, die Reformierung der Pensions- und Rentensysteme in den Mitgliedstaaten durch die Anpassung des Renteneintrittsalters an die Lebenserwartung und Vorschriften über eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit zu beschleunigen;
7. weist darauf hin, dass Pensionsfonds in erheblichem Maße in die EU-Wirtschaft investieren und daher von wesentlicher Bedeutung für Wirtschaftswachstum sind;
8. fordert die Mitgliedstaaten, die dabei sind, ihre Altersversorgungssysteme zu stärken, dazu auf, das steigende Durchschnittsalter der Bevölkerung als Problem zu erkennen;
9. begrüßt die Feststellung, dass die Altersversorgungssysteme der 2. und 3. Säule unterstützt werden sollten, da jeder Einzelne Verantwortung für seine Finanzen und seine Zukunft übernehmen muss;
10. macht darauf aufmerksam, dass der Anteil der Bürger der EU über 65 Jahre derzeit über 17 % beträgt und nach Eurostat-Prognosen bis 2060 auf 30 % steigen wird;
11. begrüßt, dass sich die Mitgliedstaaten in den länderspezifischen Empfehlungen, die im letzten Jahr vom Rat im Rahmen des europäischen Semesters angenommen wurden, verpflichtet haben, eine angemessene und nachhaltige Altersversorgung sicherzustellen;
12. fordert die Kommission auf, die Rechtsgrundlage für Vorschläge zu den Altersversorgungssystemen der Mitgliedstaaten so früh wie möglich zu klären;

Initiative 1

13. fordert, die soziale Dimension der EU zu stärken, und betont, dass das Subsidiaritätsprinzip in den von Initiative 1 betroffenen Bereichen zur Anwendung kommt; legt der Kommission nahe, in ihren länderspezifischen Empfehlungen im Zuge des Jahreswachstumsberichts 2013 die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Rentenreform zu bilanzieren; stimmt der Feststellung zu, dass die Altersversorgungssysteme angesichts des langfristigen demografischen Wandels, der

Marktinstabilität und niedriger Zinsen gestärkt werden müssen;

14. hebt hervor, dass im Rahmen der Strategie Europa 2020 in Bezug auf die Altersversorgung ein Schwerpunkt darauf gelegt werden sollte, wesentlich mehr Arbeitnehmern und vor allem Arbeitnehmern in besonders anstrengenden Berufen eine Erwerbstätigkeit bis zum regulären Renteneintrittsalter zu ermöglichen, indem staatliche Maßnahmen in den Bereichen Arbeitsschutz, Arbeitsumgebung und berufliche Umschulung ausgeweitet werden;

Initiative 2

15. begrüßt die Fördermaßnahmen; hebt besonders hervor, dass durch die vorgesehenen Fördermaßnahmen der Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert werden könnte, sodass die Beschäftigungsrate insbesondere der über 55 Jahre alten Arbeitnehmer erhöht werden kann, die in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausfällt;

Initiative 10

16. begrüßt den Austausch von Erfahrungen mit individuellen Ruhegehaltsabrechnungen, die für die erste, zweite oder dritte Säule relevant sein können, und die Ermittlung bewährter Verfahren in dieser Hinsicht;
17. weist darauf hin, dass in ausgereiften Systemen für die Ruhegehaltsabrechnung im Idealfall umfassende Angaben zu sämtlichen Einzelansprüchen in allen drei Säulen an einem Ort zugänglich sein sollten, etwa in einem koordinierten Internet-Portal;
18. weist darauf hin, dass nur staatliche Pensions- und Rentensysteme auf Solidarität innerhalb von und zwischen den Generationen beruhen;
19. ist der Ansicht, dass sich das Einkommen von Ruhegehaltsempfängern am besten durch staatliche Pensions- und Rentensysteme sichern lässt;
20. bedauert zutiefst, dass im Weißbuch nicht auf den grundlegenden Aspekt der Stärkung staatlicher Pensions- und Rentensysteme eingegangen wird;
21. begrüßt die Empfehlung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA), in künftige Vorschriften Mindestrenten oder Verfahren zur Sicherung des Alterseinkommens einzubeziehen, um für ein Einkommen oberhalb der Armutsgrenze zu sorgen;
22. ist der Ansicht, dass die Finanztransaktionssteuer ein innovatives Instrument für die langfristige Finanzierung der Altersversorgung sein kann;

Zweite Säule: Betriebliche Altersversorgung

23. bezieht seine folgenden grundsätzlichen Aussagen auf die Initiativen 10, 11, 12, 14 und 17, welche die Altersversorgung der 2. Säule betreffen;
24. betont, dass Pensionsfonds der zweiten Säule auf lange Sicht wichtige Investitionen in die

Realwirtschaft tätigen; fordert die Kommission auf, die kumulativen Auswirkungen des Finanzmarktrechts (z. B. Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen, Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, Eigenkapitalrichtlinie) auf Pensionsfonds der 2. Säule und deren Fähigkeit, in die Realwirtschaft zu investieren, zu bilanzieren und darüber in ihrem kommenden Grünbuch über langfristige Investitionen zu berichten;

25. betont, dass Systeme der 2. Säule sicher sein, die Solidarität zwischen den Generationen sicherstellen und der modernen Arbeitswelt gerecht werden müssen; stellt fest, dass Arbeitgeber in einigen Mitgliedstaaten die Altersversorgungssysteme bereits durch Sicherungssysteme, Trennung von Vermögenswerten und unabhängige Systemführung sowie dadurch unterstützen, dass Pensions- und Rentensysteme im Fall einer Unternehmensinsolvenz den Vorrang vor Anteilseignern erhalten;
26. ist der Ansicht, dass die europäischen Systeme der 2. Säule unbedingt zur Einhaltung strenger aufsichtsrechtlicher Vorschriften verpflichtet werden müssen, um Mitgliedern und Begünstigten ein hohes Schutzniveau zu garantieren und den G20-Auftrag zu erfüllen, dem zufolge alle Finanzinstitute rechtsverbindlichen Regelungen und einer angemessenen Aufsicht unterliegen;
27. betont, dass in den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede bestehen, was die Zusammensetzung der 2. Säule und deren Anbieter angeht; stellt fest, dass die arbeitsplatzbezogene Altersversorgung in manchen Mitgliedstaaten hauptsächlich in der 1. Säule angesiedelt ist; macht deutlich, dass eine Regulierungstätigkeit der EU, wenn überhaupt, nur mit Blick auf den möglichen Nutzen geprüft werden sollte, der sich darin äußert, dass Sicherheit und Vorsorge verbessert, grenzüberschreitende Tätigkeiten erleichtert und der freie Verkehr von Arbeitnehmern gefördert werden;
28. betont, dass bei der Überarbeitung der Pensionsfonds-Richtlinie (IORP-Richtlinie) angestrebt werden sollte, die betriebliche Altersversorgung in ganz Europa angemessen, nachhaltig und sicher zu gestalten, indem ein Umfeld geschaffen wird, das den nationalen und internationalen Marktfortschritt in diesem Bereich dadurch weiter fördert, dass derzeitige und künftige Ruhegehaltsempfänger besser abgesichert werden und eine flexible Anpassung an die erhebliche Diversität der bestehenden Systeme nach Staaten und Wirtschaftszweigen erfolgt;
29. fordert, dass bei Rechtssetzungsinitiativen der EU beachtet werden sollte, welche Anbieter die Mitgliedstaaten für die Altersversorgung der 2. Säule ausgewählt haben;

Initiative 11

30. betont, dass die weitere Rechtsetzungstätigkeit der EU in Bezug auf Vorsorgemaßnahmen auf einer gründlichen Folgenabschätzung beruhen muss, bei der der Grundsatz zu berücksichtigen ist, dass ähnliche Produkte denselben aufsichtsrechtlichen Standards und angemessenen Rückstellungspflicht unterliegen sowie der EU-weiten Mobilität der Erwerbstätigen Rechnung tragen müssen, wobei das übergeordnete Ziel darin bestehen sollte, die erworbenen Ansprüche der Arbeitnehmer zu sichern; hebt hervor, dass die weitere Rechtsetzungstätigkeit der EU hinsichtlich Vorsorgemaßnahmen zudem auf einem aktiven Dialog mit den Sozialpartnern und anderen Interessenträgern beruhen muss und dass dabei die nationalen Besonderheiten wirklich erfasst und respektiert werden müssen;

betont, dass Altersversorgungssysteme tief in den kulturellen, sozialen, politischen und wirtschaftlichen Kontext der einzelnen Mitgliedstaaten eingebettet sind; betont, dass für alle Anbieter der Altersversorgung der 2. Säule unabhängig von ihrer Rechtsform eine angemessene und strenge Regelung gelten sollte, bei der insbesondere die langfristige Ausrichtung ihrer Unternehmenstätigkeit berücksichtigt wird;

31. verlangt, dass die Altersversorgung der 2. Säule unabhängig vom Anbieter nicht durch Vorschriften der EU gefährdet werden sollte, die deren langfristigen Horizont unberücksichtigt lassen;
32. ist der Auffassung, dass die Kommission in ihren Vorschlägen zu Vorsorgemaßnahmen nicht nur die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Systemen ermitteln und in Betracht ziehen, sondern auch bei jedem einzelstaatlichen System und in jeder betreffenden Säule nach dem Grundsatz „gleiches Risiko, gleiche Regeln“ verfahren muss; betont, dass die Maßnahmen im Hinblick auf das Abwägen der Ziele und Vorteile gegen den finanziellen, administrativen und technischen Aufwand streng dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen müssen;
33. ist im Zusammenhang mit qualitativen Vorsorgemaßnahmen der Auffassung, dass Vorschläge zur Stärkung der Unternehmenspolitik und des Risikomanagements und zur Ausweitung der Verpflichtungen in Sachen Transparenz und Offenlegung von Informationen sowie Vorschläge zur Offenlegung der Kosten und zur Transparenz von Anlegestrategien sinnvoll sind und – sofern die die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben – bei jeder Überprüfung vorgelegt werden sollten; stellt fest, dass sich die Angleichung qualitativer Vorsorgemaßnahmen auf EU-Ebene auf kurze Sicht angesichts der erheblichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten eher realisieren lässt als eine Angleichung quantitativer Vorsorgemaßnahmen;
34. ist in Anbetracht der derzeit verfügbaren Informationen nicht davon überzeugt, dass europaweit einheitliche Anforderungen zu Eigenkapital oder Bilanzbewertung angemessen wären; lehnt aus diesem Grund eine Überprüfung der IORP-Richtlinie ab, die dies zum Ziel hat; ist jedoch der Ansicht, dass die derzeit von der EIOPA durchgeführte quantitative Folgenabschätzung und mögliche daran anschließende Analysen vor dem Hintergrund dieser Maßnahmen umfassend berücksichtigt werden sollten; betont, dass die Anforderungen der Richtlinie Solvabilität II nicht unmittelbar auf die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (IORPs) angewandt werden sollten, wenn die zuvor genannten Anforderungen im Nachhinein eingeführt würden;
35. weist darauf hin, dass die Pensionsfonds-Richtlinie nur auf freiwillige Altersversorgungssysteme Anwendung findet und keine Instrumente abdeckt, die Teil des Pflichtversorgungssystems sind;
36. betont, dass entscheidende Unterschiede zwischen Versicherungsprodukten und IORPs bestehen; hebt hervor, dass eine direkte Anwendung von quantitativen Solvency-II-Anforderungen auf IORPs unangemessen wäre und die Interessen von sowohl Arbeitnehmern als auch Arbeitgebern schädigen könnte; spricht sich deshalb gegen eine vorbehaltlose Anwendung der Solvency-II-Anforderungen auf IORPs aus, erklärt sich aber offen gegenüber einem auf Sicherheit und Nachhaltigkeit abzielenden Ansatz;

37. betont, dass die Sozialpartner (d. h. Arbeitgeber und Arbeitnehmer) gemeinsam die Verantwortung für den Inhalt von betrieblichen Altersversorgungsregelungen tragen; betont, dass vertragliche Vereinbarungen zwischen Sozialpartnern jederzeit anzuerkennen sind, insbesondere wenn es um die Ausgewogenheit von Risiken und Erträgen geht, die ein betriebliches Rentensystem zu erzielen anstrebt;
38. hält eine Weiterentwicklung von Solvency-Modellen auf EU-Ebene, z. B. das Holistic Balance Sheet (HBS), nur für sinnvoll, wenn sich deren Anwendung auf der Grundlage einer soliden Folgenabschätzung in praktischer Hinsicht als realistisch und in Bezug auf Kosten und Nutzen als effizient erweist, insbesondere angesichts der Vielfalt von IORPs innerhalb von Mitgliedstaaten und in den Mitgliedstaaten insgesamt; betont, dass bei einer Weiterentwicklung von Varianten zu Solvency II oder HBS nicht angestrebt werden darf, Vorschriften nach dem Muster von Solvency II einzuführen;
39. stellt große Unterschiede bei der Ausgestaltung von Pensions- und Rentensystemen fest, die von Systemen mit Leistungszusage bis zu beitragsorientierten oder gemischt genutzten Systemen reichen; stellt zudem einen Wechsel von Systemen mit Leistungszusage zu beitragsorientierten Systemen oder der Einrichtung von vorgeschriebenen kapitalgedeckten Säulen in einigen Mitgliedstaaten fest; betont, dass dies erhöhte Transparenz und verbesserte Informationen für die Bürger über die zugesagten Leistungen, die Kostenniveaus und die Anlagestrategien erforderlich macht;
40. weist darauf hin, dass der Gedanke der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen Lebensversicherungen und Systemen der 2. Säule nur bis zu einem gewissen Grad relevant ist, wenn man bedenkt, dass es zwischen Versicherungsprodukten und IORPs wesentliche Unterschiede gibt und dass es auf das Risikoprofil, den Umfang der Integration in den Finanzmarkt und den Grad der Gewinnorientierung bei den einzelnen Anbietern ankommt; stellt fest, dass es angesichts des Wettbewerb zwischen Lebensversicherungen und IORPs wesentlich ist, dass Produkte mit den gleichen Risiken gleichen Regelungen unterliegen, um eine Irreführung der Begünstigten zu verhindern und ihnen das gleiche aufsichtsrechtliche Schutzniveau zu bieten;

Initiative 12

41. ist der Auffassung, dass im Insolvenzfall Ansprüche gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2008/94/EG in den Mitgliedstaaten durchgängig abgesichert sein müssen;
42. fordert die Kommission auf, einen umfassenden Überblick über nationale Sicherungssysteme und -maßnahmen auszuarbeiten und, falls bei dieser Bewertung erhebliche Unzulänglichkeiten festgestellt werden, verbesserte EU-Rechtsvorschriften vorzuschlagen, damit in jeder Hinsicht zuverlässige Mechanismen für die einfache, kosteneffektive und verhältnismäßige Sicherung von betrieblichen Altersversorgungsansprüchen in der gesamten Union geschaffen werden;
43. betont, dass Probleme des Pensions- und Rentenschutzes im Insolvenzfall eng mit Schlüsselaspekten der Überarbeitung der IORP-Richtlinie verbunden sind; betont, dass die Kommission bei der Weiterentwicklung dieser beiden Richtlinien sicherstellen sollte, dass sie aufeinander abgestimmt und völlig kompatibel sind;

Initiative 14

44. begrüßt die Ausarbeitung eines Verhaltenskodex im Bereich der betrieblichen Altersversorgungssysteme, dessen Ziel darin besteht, einen Überblick über zuverlässige Verfahren und Empfehlungen in Bezug auf Sicherungssysteme und -maßnahmen zu geben; fordert die Kommission auf, diese Tätigkeiten sachgemäß mit einschlägigen Überarbeitungen und Initiativen zu koordinieren;
45. betont, dass in diesem Kontext auch der geschlechtsspezifische Aspekt gezielt behandelt werden muss, weil es problematisch ist, dass Frauen derzeit stärker eingeschränkte Möglichkeiten als Männer haben, angemessene Guthaben in der betrieblichen Altersversorgung aufzubauen;
46. begrüßt die Absicht der Kommission, die Schaffung von Aufzeichnungsdiensten in allen Mitgliedstaaten zu fördern; betont angesichts der derzeitigen Tendenz bei den Arbeitnehmern, den Arbeitsplatz häufiger als früher wechseln, dass solche Dienste immer größere Bedeutung haben werden, wenn es gilt, eine vollständige Übersicht über sämtliche Ansprüche zu erhalten und vernünftige Entscheidungen in Pensions- und Rentenangelegenheiten zu treffen;
47. stellt fest, dass ausgereifte Aufzeichnungsdienste im Idealfall nicht nur Betriebsrenten, sondern auch Systeme der 3. Säule und personalisierte Angaben zu Ansprüchen aus der 1. Säule abdecken;

Initiative 17

48. begrüßt die Einrichtung von Aufzeichnungsdiensten für die 1. und die 2. Säule in den Mitgliedstaaten; begrüßt die Überlegungen zur Einrichtung länderübergreifender Aufzeichnungsdienste für die 2. Säule, um Arbeitnehmern den Wechsel des Mitgliedstaats zu erleichtern, ohne dass sie den Überblick über ihre Pensions- und Rentenansprüche verlieren, und begrüßt die Absicht der Kommission, ein Pilotprojekt hierzu einzuleiten; betont, dass die Bürger hochwertige Informationen aus allen Pensions- und Rentensystemen (1., 2. und 3. Säule) benötigen, damit sie ihre Altersversorgungsrücklagen planen und Zusatzrentensysteme in Betracht ziehen können; fordert die Kommission auf, den Austausch aktueller bewährter Verfahren in den Mitgliedstaaten zu erleichtern und die Schaffung länderübergreifender Aufzeichnungsdienste zu fördern;
49. weist darauf hin, dass nach Aussagen der OECD die Mobilität zwischen den Mitgliedstaaten unzulänglich ist und nur 3 % der EU-Bürger im erwerbsfähigen Alter in einem anderen EU-Staat wohnen¹; ist aber der Ansicht, dass die fehlende Rechtssicherheit bei der Übertragung von Pensions- und Rentenansprüchen ein Hindernis für die Mobilität von Arbeitnehmern in Europa schafft;
50. stellt fest, dass Mobilität über Grenzen hinweg nicht nur ein Grundrecht der Bürger der EU, sondern zudem ein entscheidender Faktor dafür ist, den Binnenmarkt und die

¹ OECD (2012), „Mobility and migration in Europe“, S. 63. In: OECD Economic Surveys: European Union 2012, OECD Publishing.

europäische Wirtschaft so effektiv wie möglich zu machen; betont, dass ein zentrales Ziel der Maßnahmen der EU im Bereich Pensionen und Renten darin liegen sollte, die verbleibenden Hindernisse für die Mobilität zu beseitigen;

51. betont, dass die Grundlage durch Öffnung der Systeme verbreitert werden muss;
52. begrüßt die Absicht der Kommission, effiziente länderübergreifende Aufzeichnungsdienste zu fördern; betont, dass die Schaffung von länderübergreifenden Aufzeichnungsdiensten, die es den Bürgern, die während ihrer beruflichen Laufbahn in verschiedenen Mitgliedstaaten tätig sind, erheblich vereinfachen würden, den Überblick über ihre kumulierten Rentenansprüche zu bewahren und sie einzufordern, vorrangig gefördert werden sollte; betont daher, dass länderübergreifende Aufzeichnungsdienste in höchstem Maß effizient, rechtlich und administrativ unaufwändig und sehr kostengünstig sein sollten;

Dritte Säule: Private Altersvorsorge

53. bezieht seine folgenden grundsätzlichen Aussagen auf die Initiativen 9, 10, 13, 18, 19 und 20, die die dritte Säule betreffen;
54. stellt fest, dass sich Bedeutung, Geltungsumfang und Zusammensetzung der 3. Säule in den einzelnen Mitgliedstaaten unterscheiden;
55. hebt hervor, dass die Aufrechterhaltung angemessener Versorgung in der 1. Säule mit ihrem Solidaritätsprinzip und dem angemessenem Schutz für alle oberste Priorität in den Mitgliedstaaten haben sollte; stellt fest, dass die 3. Säule mit abnehmendem demografischem Druck eine ergänzende Rolle spielen kann; lehnt alle Maßnahmen, die die 2. oder die 3. Säule auf Kosten der 1. Säule begünstigen, ab;
56. bedauert, dass Systeme der 3. Säule in der Regel häufig kostenintensiver, riskanter und weniger transparent sind als Systeme der 1. Säule; fordert Stabilität, Verlässlichkeit und Nachhaltigkeit für die 3. Säule;
57. stellt fest, dass eine Altersversorgung der 3. Säule in einigen Mitgliedstaaten nur Personen zur Verfügung steht, deren Einkommen dazu ausreicht, Beiträge zu zahlen; fordert daher die Verbesserung der Möglichkeiten zur Aufnahme von Personen mit niedrigem oder mittlerem Einkommen in die 3. Säule und ihres Zugangs zu dieser Säule;
58. hebt hervor, dass die Kommission im Grünbuch nicht deutlich gemacht hat, auf welcher Rechtsgrundlage Regulierungsvorhaben der 3. Säule beruhen, und erachtet dies als schwerwiegenden Mangel;

Initiative 9

59. verweist im Zusammenhang mit der Initiative 9 darauf, dass das Subsidiaritätsprinzip unbedingt eingehalten werden muss;
60. ist der Auffassung, dass in einigen Fällen private Altersversorgungsbeiträge zum Aufbau einer angemessenen Altersversorgung erforderlich sein können; fordert die Kommission

auf, mit den Mitgliedstaaten auf der Grundlage bewährter Praxis zu kooperieren und Anreize für private Altersversorgungsbeiträge zu bewerten und zu optimieren, insbesondere im Fall von Einzelpersonen, die andernfalls keine angemessene Altersversorgung aufbauen würden;

61. hält eine Bewertung von zuverlässigen Verfahren und von Vorschlägen zur Optimierung der Anreize für sinnvoll;
62. betont, dass die oberste Priorität staatlicher Politik nicht darin bestehen sollte, Maßnahmen der 3. Säule zu subventionieren, sondern allen eine angemessene Absicherung in einer einwandfrei funktionierenden und nachhaltigen 1. Säule zu verschaffen;
63. fordert die Kommission auf, die Krisenanfälligkeit von Systemen der 3. Säule zu untersuchen und Vorschläge zur Senkung des Risikos vorzulegen;
64. empfiehlt, gesetzliche Kostenbegrenzungen auf nationaler Ebene in Bezug auf Abschluss und Verwaltung von Verträgen, Anbieterwechsel oder Wechsel des Vertragstyps zu untersuchen und diesbezügliche Vorschläge vorzulegen;
65. ist der Ansicht, dass sich durch Verhaltenskodizes in Zusammenhang mit Qualität, Verbraucherinformation und Verbraucherschutz in der 3. Säule die Attraktivität der Altersversorgungssysteme der 3. Säule steigern ließe; legt der Kommission nahe, den Austausch bewährter Verfahren, die gegenwärtig in den Mitgliedstaaten angewandt werden, zu erleichtern;

Initiative 13

66. befürwortet die Ausarbeitung und Einführung von freiwilligen Verhaltenskodizes auf EU-Ebene – und unter Umständen auch von Produktzertifizierungssystemen – in Bezug auf Qualität, Verbraucherinformation und Verbraucherschutz in der 3. Säule; empfiehlt den Mitgliedstaaten, auf diesen Gebieten regelnd tätig zu werden, falls sich die freiwilligen Verhaltenskodizes als nicht wirkungsvoll erweisen;
67. fordert die Kommission auf, Möglichkeiten zu prüfen, das EU-Finanzrecht sinnvoller zu nutzen, wenn es zu erreichen gilt, dass die Verbraucher präzise und objektive Finanzberatung zur Altersvorsorge und zu damit zusammenhängenden Produkten erhalten;

Initiative 18

68. fordert die Kommission und die betroffenen Mitgliedstaaten auf, Einigung zu erzielen, besonders darüber, wie Doppelbesteuerung bzw. doppelte Nichtbesteuerung im Bereich länderübergreifender Pensionen und Renten unterbunden werden kann;
69. betrachtet diskriminierende Besteuerung als erhebliches Hindernis für länderübergreifende Mobilität und wünscht ihren zügigen Abbau, weist jedoch auf die begrenzte Zuständigkeit der EU in Bezug auf die Steuerpolitik der Mitgliedstaaten hin;

Initiative 19

- 70. hält eine Untersuchung vertragsrechtlicher Hindernisse für sinnvoll;
- 71. fordert die Kommission auf, die Sozialpartner mithilfe der vorhandenen Strukturen angemessen einzubinden;

Initiative 20

- 72. betont, dass von Systemen der 1. Säule, die nicht nachhaltig sind, erhebliche Risiken für die nationalen Haushalte ausgehen;
- 73. verweist auf die Bedeutung einheitlicher Methoden zur Berechnung der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und des Anteils, den renten- und pensionsbezogene Verpflichtungen an diesen Finanzen haben;
- 74. fordert die Mitgliedstaaten auf, unter anderem auf der Grundlage des Berichts zur Angemessenheit der Renten- und Pensionshöhe 2012 ihre Bemühungen um die Prävention von Altersarmut zu intensivieren; stellt fest, dass das auf Armut und soziale Ausgrenzung bezogene Europa-2020-Ziel wahrscheinlich nicht erreicht wird, wenn keine entschlossenen Maßnahmen zur Stärkung der Pensions- und Rentensysteme in der genannten Hinsicht getroffen werden;
- 75. betont, dass ein Schlüssel zum Aufbau von nachhaltigeren und angemesseneren Pensions- und Rentensystemen darin besteht, vorrangig die Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern zu beseitigen; hebt hervor, dass in allen Mitgliedstaaten diesbezüglich verstärkt Maßnahmen getroffen werden müssen, z. B. zur Förderung von gleichem Arbeitsentgelt, zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Diskriminierung, zur Gewährung von Rentenpunkten für Kinderbetreuung und Altenpflege, zur Senkung der Häufigkeit von unfreiwilliger Teilzeitarbeit sowie zur Verbesserung von Arbeits- und Altersversorgungsbedingungen bei unsicheren Arbeitsverhältnissen;

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	26.2.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 44 -: 1 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Burkhard Balz, Elena Băsescu, Jean-Paul Bisset, Sharon Bowles, Udo Bullmann, Nikolaos Chountis, George Sabin Cutaş, Leonardo Domenici, Derk Jan Eppink, Diogo Feio, Markus Ferber, Elisa Ferreira, Ildikó Gáll-Pelcz, Jean-Paul Gauzès, Sven Giegold, Sylvie Goulard, Liem Hoang Ngoc, Gunnar Hökmark, Syed Kamall, Othmar Karas, Wolf Klinz, Rodi Kratsa-Tsagaropoulou, Philippe Lamberts, Werner Langen, Astrid Lulling, Hans-Peter Martin, Arlene McCarthy, Sławomir Nitras, Ivari Padar, Alfredo Pallone, Antolín Sánchez Presedo, Olle Schmidt, Peter Simon, Theodor Dumitru Stolojan, Ivo Strejček, Sampo Terho, Marianne Thyssen, Corien Wortmann-Kool, Pablo Zalba Bidegain
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Pervenche Berès, Sari Essayah, Sophia in 't Veld, Olle Ludvigsson, Thomas Mann, Nils Torvalds, Roberts Zile
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Alejandro Cercas

2.10.2012

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BINNENMARKT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

zum Weißbuch mit dem Titel „Eine Agenda für angemessene, sichere und nachhaltige Pensionen und Renten“

Verfasser der Stellungnahme: Sergio Gaetano Cofferati

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. stellt fest, dass die Finanz- und Wirtschaftskrise die bereits bestehenden Schwierigkeiten im Hinblick auf die Nachhaltigkeit vieler Sozialversicherungssysteme und auf die derzeitigen Änderungen in Europa wie etwa die alternde Bevölkerung, sich verändernde Familienstrukturen und zunehmende atypische Arbeitsverhältnisse noch verschärft hat, und ist der Auffassung, dass die Angemessenheit und die Sicherheit der Versorgungsleistungen ganz entscheidend für den sozialen Zusammenhalt sind und unter anderem durch die Festlegung einer Mindestrentenhöhe gewährleistet werden können; weist darauf hin, dass die Rentenreformen nicht von den Reformen anderer Sozialschutzsysteme getrennt werden können;
2. ist der Ansicht, dass der Hauptzweck der Rentensysteme darin besteht, den Rentenempfängern ein angemessenes Einkommen zu sichern und es älteren Menschen zu ermöglichen, ein Leben zu menschenwürdigen Bedingungen und in wirtschaftlicher Unabhängigkeit zu führen;
3. stellt fest, dass die gestiegene Lebenserwartung durchaus positiv ist, da dies die direkte Folge der Verbesserung der europäischen Gesundheitsfürsorgesysteme und der größeren Lebensqualität ist; betont, dass Rentner ein aktiver Teil der Gesellschaft sind, zu der sie ihren Beitrag leisten;
4. erachtet die steigende Zahl von älteren Menschen, vor allem Frauen, die unter der

Armutsschwelle leben, für besorgniserregend und ist der Ansicht, dass die Rentensysteme einen angemessenen und menschenwürdigen Lebensstandard für alle gewährleisten sollten;

5. betont, dass KMU zu den wichtigsten Arbeitgebern und Wachstumsmotoren in der EU gehören und somit einen wichtigen Beitrag zur Nachhaltigkeit und Angemessenheit der Rentensysteme in den Mitgliedstaaten leisten können;
6. vertritt die Auffassung, dass die Mitgliedstaaten prüfen sollten, ob das Renteneintrittsalter durch freiwillige oder flexible Arbeitsformen und Anreize für eine längere Berufstätigkeit an die Lebenserwartung, wie etwa die Möglichkeit, bei Fortsetzung der Berufstätigkeit eine Teilrente zu beziehen, angepasst werden soll; betont, dass Arbeitnehmer, Arbeitgeber und der öffentliche Sektor eine gemeinsame Verantwortung übernehmen müssen, um das Erwerbsleben in der Europäischen Union zu verlängern, und dass diese Reformen sozial gerecht sein, im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf schutzbedürftige Gruppen sorgfältig bewertet werden und so durchgeführt werden sollten, dass die Solidaritätsmechanismen gestärkt werden;
7. legt den Mitgliedstaaten nahe, die überzeugenden sozioökonomischen Argumente für die Aufgabe von politischen Konzepten zu prüfen, die ältere Arbeitnehmer davon abhalten, länger erwerbstätig zu sein;
8. stimmt mit der Kommission darin überein, dass sichergestellt werden muss, dass die Betroffenen weiterhin arbeiten können, wenn ein vorzeitiger Eintritt in den Ruhestand nicht mehr möglich ist, oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, ein garantiertes Mindesteinkommen erhalten, das auch eine Garantieregelung betreffend die weitere Zahlung von Sozialbeiträgen mit einschließt;
9. ist der Ansicht, dass bei jeder eventuellen Verlängerung des Erwerbslebens bzw. Erhöhung des Rentenalters der besonderen Situation von Arbeitnehmern Rechnung getragen werden muss, die eine schwere und gefährliche Arbeit ausgeübt haben und früh in das Erwerbsleben eingetreten sind;
10. ist der Ansicht, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern hinsichtlich des Renteneintrittsalters mit wirksamen Maßnahmen für ein gleiches Arbeitsentgelt und für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie einhergehen muss und dass den von Frauen erbrachten Pflegeleistungen sowie dem Status als Pflegeperson ein angemessener Wert beigemessen werden muss; fordert die Kommission auf, Rentensysteme zu entwerfen, die den geschlechtsspezifischen Auswirkungen von Renten bestmöglich Rechnung tragen und die einen Ausgleich für die fehlenden Rentenzeiten von Frauen vorsehen;
11. ist der Ansicht, dass die zunehmende Verbreitung atypischer Arbeitsverhältnisse und infolgedessen instabiler und prekärer beruflicher Laufbahnen bedeuten kann, dass die Betroffenen nicht lückenlos Sozialversicherungsbeiträge zahlen können, was wiederum erhebliche und gefährliche Auswirkungen auf die Leistungen hätte, die sie beziehen können;
12. erachtet entschiedenere Formen der Verhinderung und Bestrafung von Beitragshinterziehung für notwendig, die die Angemessenheit und Nachhaltigkeit der

Rentensysteme zu untergraben droht und zu Diskriminierungen zwischen Arbeitnehmern und zwischen Unternehmen führt und somit den unlauteren Wettbewerb verschärft;

13. betont, dass Rentenansparer vor einem Bankrott ihres Rentenfonds geschützt werden müssen;
14. vertritt die Auffassung, dass infolge des demografischen Wandels und der zunehmenden Haushaltszwänge die Angemessenheit der Rentensysteme dadurch gewährleistet werden sollte, dass die erste öffentliche Säule gestärkt wird, betriebliche Zusatzversicherungen verbessert und ausgeweitet werden und zusätzlich dazu die Nutzung privater Rentenversicherungen gefördert wird, um deren Zugänglichkeit, Übertragbarkeit und Sicherheit zu gewährleisten;
15. ist der Ansicht, dass starke Anreize geschaffen werden müssen, um langfristige Investitionen von Rentenfonds in nachhaltige, kohlenstoffarme und integrative Tätigkeiten zu fördern und kurzfristige, übermäßig riskante Investitionen zu verhindern;
16. betont, welche Bedeutung der Zukunftsfähigkeit der nationalen Rentensysteme der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die finanzielle Stabilität der Europäischen Union zukommt und dass die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets so stark aneinander gebunden sind, dass sich die Rentenverbindlichkeiten dieser Mitgliedstaaten über Grenzen hinweg auswirken können;
17. hält die Mobilität der Arbeitnehmer im Binnenmarkt für entscheidend im Hinblick auf das Wachstum; weist darauf hin, wie wichtig die Übertragbarkeit von Rentenansprüchen zwischen allen EU-Mitgliedstaaten ist, und dass deren Fehlen weiterhin ein erhebliches Hindernis darstellt, das die Bürgerinnen und Bürger davon abhält, ihr Recht auf Freizügigkeit auszuüben; erachtet es für notwendig, die Bürger besser über die Übertragbarkeit ihrer Rentenansprüche zu informieren und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die umfassende Übertragbarkeit aller Rentenansprüche einschließlich jener aus Zusatzrenten geschützt und durchgesetzt wird; hält es daher für notwendig, alle möglichen Instrumente zu prüfen und insbesondere die Arbeit an einer Richtlinie zur Gewährleistung der vollen Übertragbarkeit von Rentenansprüchen wiederaufzunehmen; betont zudem, dass die Übertragbarkeit auch für Beiträge gewährleistet sein sollte, die in einen betrieblichen Rentenfonds eingezahlt werden und die einen Zeitraum abdecken, der nach den vertraglichen Bestimmungen im Zusammenhang mit bestimmten betrieblichen Fonds nicht ausreicht, um Ansprüche zu erwerben;
18. bekräftigt seine Forderung, dass grundsätzlich alle Vorschläge für Betriebsrentensysteme umfassend auf ihre Auswirkungen hin überprüft werden müssen, insbesondere um die zusätzlichen Kosten und den Verwaltungsaufwand zu quantifizieren; betont, dass die Sozialpartner in Fällen, in denen betriebliche Rentensysteme auf freiwilligen Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern beruhen, umfassend einbezogen werden müssen;
19. ist der Ansicht, dass die Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Rentenfonds-Richtlinie) überarbeitet werden sollte, um die wirksame Durchsetzung der Anforderungen der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten sicherzustellen; vertritt die Auffassung, dass bei dieser Überprüfung das

Ziel verfolgt werden sollte, den grenzüberschreitenden Einsatz betrieblicher Rentenfonds im Binnenmarkt zu erleichtern, eine angemessene Finanzaufsicht sicherzustellen, die Sicherheit, die Transparenz sowie die Information der Begünstigten zu verbessern und die Anforderungen hinsichtlich Solvenz und Kapitalausstattung zu aktualisieren; ist zudem der Ansicht, dass bei der Überprüfung die großen Unterschiede zwischen betrieblichen Rentenfonds und Versicherungsfonds sowie eventuelle Verbindlichkeiten der Unternehmen und andere bestehende Schutzmechanismen berücksichtigt werden sollten; ist der Ansicht, dass die Auswirkungen von Vorschlägen zu betrieblichen Rentensystemen umfassend bewertet werden müssen, insbesondere um die zusätzlichen Kosten zu quantifizieren, die entstehen und der Angemessenheit der Altersversorgung abträglich sein könnten;

20. hält die Transparenz privater Rentensysteme noch immer für unzureichend; erachtet es für wesentlich, dafür zu sorgen, dass Arbeitnehmer Zugang zu verlässlichen und vollständigen Informationen über ihre Rentenansprüche – vor allem im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Bezug und der Mobilität (einschließlich der zweiten und dritten Säule) – haben, insbesondere was die voraussichtlichen künftigen Bezüge, die bestehenden Risiken und alle anfallenden Kosten anbelangt; fordert die Kommission auf, diese Angelegenheiten weiter zu prüfen und nötigenfalls verschärfte Vorschriften auf diesem Gebiet auszuarbeiten;
21. ist der Ansicht, dass individuelle Zusatzrenten, die zur Angemessenheit der Leistungen beitragen, einen garantierten und sicheren Ertrag gewährleisten müssen, über den der Begünstigte angemessen und transparent informiert wird, und dass es dazu notwendig ist, dass die Fonds soliden Anforderungen hinsichtlich der Solvenz und Kapitalausstattung genügen und vornehmlich mit langfristigen, risikoarmen Investitionen arbeiten;
22. vertritt die Auffassung, dass das Aufsichtswesen in der Europäischen Union harmonisiert werden muss, um der Gefahr eines „Wettlaufs nach unten“, bei dem sich die Mitgliedstaaten in Bezug auf Solvabilitätsanforderungen gegenseitig unterbieten, zu begegnen;
23. fordert die Mitgliedstaaten auf, in Bezug auf die Altersversorgung in der Europäischen Union einen Ansatz der bewährten Praktiken zu wählen.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	10.7.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 28 -: 1 0: 4
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Pablo Arias Echeverría, Adam Bielan, Cristian Silviu Buşoi, Sergio Gaetano Cofferati, Birgit Collin-Langen, Lara Comi, Anna Maria Corazza Bildt, António Fernando Correia de Campos, Cornelis de Jong, Jürgen Creutzmann, Vicente Miguel Garcés Ramón, Evelyne Gebhardt, Louis Grech, Philippe Juvin, Sandra Kalniete, Edvard Kožušník, Toine Manders, Hans-Peter Mayer, Sirpa Pietikäinen, Phil Prendergast, Mitro Repo, Robert Rochefort, Heide Rühle, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Catherine Stihler, Emilie Turunen, Barbara Weiler
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Raffaele Baldassarre, María Irigoyen Pérez, Emma McClarkin, Sabine Verheyen, Anja Weisgerber

20.2.2013

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU UND DIE GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

zu einer Agenda für angemessene, sichere und nachhaltige Pensionen und Renten
(2012/2234(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Regina Bastos

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in der Erwägung, dass die Auswirkungen der Bevölkerungsalterung auf die Nachhaltigkeit öffentlicher Finanzen bewertet werden müssen; in der Erwägung, dass zukünftige Generationen in der Lage sein sollten, von angemessenen Pensions- und Rentensystemen zu profitieren;
- B. in der Erwägung, dass Pensions- und Rentenfonds wichtige Investoren für das Wirtschaftswachstum der EU darstellen und wesentlich zur Erreichung des Ziels der Strategie Europa 2020, 75 % der Frauen und Männer zwischen 20 und 64 Jahren in Arbeit zu bringen, sowie zu einer sozial inklusiven Gesellschaft beitragen;
- C. in der Erwägung, dass in der gegenwärtigen europäischen Debatte Pensions- und Rentensysteme allzu oft als bloße Belastung für die öffentlichen Finanzen erachtet werden und weniger als entscheidendes Instrument zur Bekämpfung von Altersarmut und zur Umverteilung im Verlauf des Lebens eines Menschen und innerhalb der Gesellschaft;
- D. in der Erwägung, dass Pensionen und Renten die wichtigste Einkommensquelle von älteren Europäern darstellen und den Zweck haben, ihnen einen würdigen Lebensstandard zu gewährleisten sowie finanzielle Unabhängigkeit zu gestatten; in der Erwägung, dass in der Europäischen Union dennoch etwa 22 % der Frauen über 75 Jahre unterhalb der Armutsgrenze leben und somit von sozialer Ausgrenzung bedroht sind, und in der Erwägung, dass Frauen den Großteil der Bevölkerung über 75 Jahre ausmachen;

- E. in der Erwägung, dass Frauen häufiger ihre Berufslaufbahn unterbrechen und Teilzeitstellen annehmen als Männer, um sich um Kinder, ältere, hilfsbedürftige oder kranke Familienmitglieder zu kümmern, was bedeuten kann, dass sie sich häufiger als Männer für eine Teilzeitarbeit oder eine schlechter bezahlte Arbeit entscheiden, und in der Erwägung, dass diese Zeiten bei der Berechnung ihrer Pensions- bzw. Rentenansprüche nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden und infolgedessen ihre Pensionen und Renten oftmals niedriger ausfallen als die von Männern und sie stärker von Armut bedroht sind;
- F. in der Erwägung, dass sich Frauen unverhältnismäßig häufig in Beschäftigungsverhältnissen mit flexiblen Rahmenbedingungen oder Teilzeitarbeit befinden;
- G. in der Erwägung, dass Frauen einen großen Anteil der Arbeitskräfte in illegalen Beschäftigungsverhältnissen, hauptsächlich im Bereich der Hausarbeit und im Pflegebereich, ausmachen;
- H. in der Erwägung, dass Frauen in Beschäftigungsverhältnissen mit dem geringsten Stellenwert am Arbeitsmarkt im Hinblick auf berufliche Qualifikation, Entlohnung und Ansehen überrepräsentiert sind und sich somit in einer prekäreren Arbeitssituation befinden und schlechter entlohnt werden als Männer;
- I. in der Erwägung, dass Frauen größere Schwierigkeiten haben, Berufs- und Familienleben miteinander zu vereinbaren, da die mit dem Familienleben verbundenen Aufgaben nicht immer gerecht aufgeteilt werden und hauptsächlich Frauen die Betreuung von Kindern und anderen hilfsbedürftigen Familienmitgliedern übernehmen;
- J. in der Erwägung, dass sich die geschlechtsspezifischen Unterschiede in den Bereichen Erwerbstätigkeit, Einkommen, Beiträge, Berufsunterbrechungen, Schwarzarbeit, prekäre Arbeitsverhältnisse und Teilzeitarbeit aufgrund der mit dem Familienleben verbundenen Aufgaben erheblich auf die Höhe der Pensionen und Renten, auf die Frauen Anspruch haben, auswirken können;
- K. in der Erwägung, dass der negative Einfluss der Wirtschafts- und Finanzkrise in Europa auf Löhne und Erwerbstätigkeit künftig die Gefahr der Altersarmut erhöhen wird;
- L. in der Erwägung, dass die vom Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter des Parlaments angeforderte Studie „Allein lebende Frauen – Aktualisierung“ aufzeigt, dass bei einigen der bestehenden Altersversorgungsregelungen das implizite Risiko besteht, dass sie das geschlechtsspezifische Ungleichgewicht verschärfen, insbesondere für allein lebende Frauen;
- M. in der Erwägung, dass das Arbeitspapier Nr. 116 der OECD zu sozialen Angelegenheiten, Beschäftigung und Migration mit dem Titel „Cooking, Caring and Volunteering: Unpaid Work Around the World“ (Veerle Miranda) Aufschluss gibt über die Bedeutung unbezahlter Arbeit, die bisher noch nicht in nationalen Pensions- und Rentensystemen anerkannt ist;
- N. in der Erwägung, dass die Beschäftigungsquote von Menschen zwischen 55 und 64 Jahren

in der EU bei lediglich 47,4 % liegt und die von Frauen dieses Alters bei nur 40,2 %; in der Erwägung, dass in einigen EU-Ländern nur 2 % aller verfügbaren Stellen mit Menschen im Alter von 55 Jahren oder älter besetzt werden; in der Erwägung, dass derart niedrige Beschäftigungsquoten zu einem Pensions- bzw. Rentengefälle zwischen Frauen und Männern innerhalb einer Generation führen sowie zu einem Gefälle zwischen den Generationen, das beträchtliche Unterschiede bei den finanziellen Ressourcen der verschiedenen Generationen zur Folge hat;

- O. in der Erwägung, dass die prognostizierten Auswirkungen in Zusammenhang mit Pensions- und Rentenreformen gewöhnlich auf dem Profil eines männlichen, in Vollzeit beschäftigten Arbeitnehmers mit durchschnittlichem Einkommen, der seine Berufslaufbahn nicht unterbricht, beruhen; in der Erwägung, dass sich geschlechtsspezifische versicherungsmathematische Lebenstabellen negativ auf die Berechnung von Pensionen und Renten von Frauen auswirken und niedrigere Ersatzraten für Frauen vorsehen;
 - P. in der Erwägung, dass Frauen oftmals schlechter bezahlte Arbeitsplätze haben und auf dem Arbeitsmarkt weniger flexibel sind, insbesondere Frauen über 50 Jahre, wodurch es bedeutend schwieriger wird, für die Altersvorsorge zu sparen;
1. betont, dass in mehreren Mitgliedstaaten die Pensions- und Rentensysteme reformiert werden müssen, um den demografischen Entwicklungen und den Veränderungen auf den Arbeitsmärkten gerecht zu werden; unterstreicht, dass Reformen sozial gerecht sein und die Solidaritätsmechanismen sowie die Gleichstellung der Geschlechter stärken müssen; hebt hervor, dass Reformen Sozialpartner und relevante Interessenträger einschließen und angemessen an die Bürgerinnen und Bürger kommuniziert werden sollten;
 2. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten Forschungsarbeiten zu den Auswirkungen verschiedener Rentenindexierungsformeln auf das Risiko der Altersarmut, bei denen die Geschlechterperspektive Beachtung findet, unterstützen sollten; fordert die Mitgliedstaaten auf, insbesondere die sich mit zunehmendem Alter ändernden Bedürfnisse von Menschen zu berücksichtigen, z. B. den Bedarf an langfristiger Betreuung, um sicherzustellen, dass ältere Menschen, insbesondere Frauen, angemessene Pensionen bzw. Renten beziehen und ein Leben in Würde führen können;
 3. betont, dass die Rentenpolitik ein Schlüsselement der Sozialpolitik ist und dass Pensionen und Renten einen Mechanismus direkter finanzieller Solidarität zwischen den Generationen sowie eine Investition in die Zukunft darstellen;
 4. betont, dass die Mitgliedstaaten für die Gestaltung der Pensions- und Rentensysteme verantwortlich sind, und unterstreicht die Vorteile eines umfassenden und koordinierten Ansatzes auf EU-Ebene;
 5. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Pensions- und Rentenversicherungssystemen einheitlich angewendet wird und dass insbesondere die Systeme zur betrieblichen Altersversorgung Frauen gegenüber nicht diskriminierend sind, damit die bestehenden Muster, die im Hinblick auf Beiträge und Leistungen bereits zu Nachteilen für Frauen geführt haben, nicht gefestigt werden;

6. fordert die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten auf, umfassende Folgenabschätzungen für alle Reformen der sozialen Sicherungssysteme, insbesondere im Bereich der Pensions- und Rentensysteme, vorzunehmen, die sich negativ auf die Beschäftigung und die Pensions- bzw. Rentenansprüche von Frauen auswirken könnten, z. B. Kürzungen bei Einrichtungen für die Tagesbetreuung von Kindern und für die Betreuung älterer Menschen, Maßnahmen bezüglich der Pensionen und Renten usw.;
7. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Beseitigung des geschlechtsspezifischen Lohn- und Einkommensgefälles bei gleicher Arbeit, der geschlechtsspezifischen Unterschiede beim Zugang zu Führungspositionen und der geschlechtsspezifischen Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt ergreifen müssen, die sich ebenfalls auf die Pensionen und Renten auswirken und erhebliche Unterschiede zwischen den Pensionen und Renten von Frauen und den weitaus höheren Pensionen und Renten von Männern zur Folge haben; fordert die Kommission auf, mit der Überprüfung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften zu beginnen; stellt fest, dass das geschlechtsspezifische Lohngefälle trotz zahlloser Kampagnen, Ziele und Maßnahmen in den vergangenen Jahren kaum verringert werden konnte;
8. betont, dass dringend Maßnahmen gegen das geschlechtsspezifische Lohngefälle in der Privatwirtschaft, das in den meisten Mitgliedstaaten besonders gravierend ist, ergriffen werden müssen;
9. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Flexibilität beim Ruhestandsalter zu fördern und dabei die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen und eine Mindestpension bzw. -rente zu gewährleisten;
10. hebt hervor, dass Frauen generell von indirekter Diskriminierung und einem höheren Armutsrisiko betroffen sind, wenn die Mitgliedstaaten in ihren Altersversorgungsregelungen weder die besondere Situation von allein lebenden Frauen noch Geschlechterfragen im Allgemeinen beachten;
11. weist darauf hin, dass flexible Arbeitszeiten und Teilzeitarbeit es zwar insbesondere den Frauen erleichtern, Berufs- und Privatleben miteinander zu vereinbaren, jedoch auch niedrigere Löhne und damit später niedrigere Pensionen und Renten mit sich bringen; unterstreicht, dass die große Mehrheit der Geringverdiener und beinahe alle Berufstätigen mit Minimallöhnen in Teilzeit beschäftigt sind und etwa 80 % der von Erwerbsarmut betroffenen Personen Frauen sind;
12. hebt hervor, dass die geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede verringert werden müssen, die bei gleicher Befähigung und gleicher Beschäftigung einen noch größeren Rückstand der Einkommen von Frauen gegenüber denen von Männern und eine noch höhere Quote der Frauenarmut zur Folge haben, wenn Frauen in Rente oder verwitwet sind;
13. erkennt an, dass das Ruhestandsalter für Frauen und Männer angepasst werden muss, um der gestiegenen Lebenserwartung Rechnung zu tragen, wobei der Zugang zu lebenslangem Lernen und die Vereinbarkeit von Berufs-, Familien- und Privatleben verbessert und das aktive Altern unterstützt wird;

14. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei Pensionen und Renten ein Konzept der Gesamtlebensperspektive zugrunde zu legen, bei dem die ganze Berufslaufbahn eines Menschen Beachtung findet, einschließlich Laufbahnunterbrechungen und beruflicher Veränderungen, um den sozialen und wirtschaftlichen Nutzen von unbezahlter Betreuungsarbeit und modernen Arbeitsmustern zu berücksichtigen;
15. betont, dass das Alter, ab dem ein Anspruch auf Altersversorgungsleistungen besteht, für Frauen und Männer angeglichen und ihre Beschäftigungsfähigkeit im Alter verbessert werden muss, damit sie auf dem Arbeitsmarkt bleiben können, womit ein wesentlicher Beitrag zur Steigerung der Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitskräfte geleistet wird;
16. betont, dass sich die durchschnittlich langen Zeiten von Teilzeitarbeitslosigkeit, niedrigeren Löhnen und durchschnittlich geringeren Arbeitszeiten bei Frauen gravierend auf ihr Einkommen, ihre Sozialleistungen und nicht zuletzt langfristig auf ihre Pensionen und Renten auswirken;
17. unterstreicht, dass die höhere Lebenserwartung von Frauen keine Benachteiligung bei der Berechnung der Pensionen und Renten nach sich ziehen darf;
18. begrüßt die Absicht der Kommission, den Ausbau der privaten Zusatz-Altersvorsorge zu fördern, um das Ruhestandseinkommen zu erhöhen;
19. unterstreicht, dass Pensions- bzw. Rentenzahlungen weiterhin hauptsächlich aus der ersten Säule geleistet werden sollten und dass die Kommission Maßnahmen ergreifen sollte, um dafür zu sorgen, dass die zweite und dritte Säule für Frauen besser zugänglich und transparenter werden, da Frauen derzeit weniger Möglichkeiten zur Absicherung durch eine Zusatz-Altersvorsorge haben als Männer;
20. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Bestimmungen zu den Mutterschutzrechten umzusetzen sowie ihre Durchsetzung sicherzustellen, damit für Frauen bezüglich ihrer Pensionen und Renten keine Nachteile aufgrund einer Mutterschaft während ihres Erwerbslebens entstehen;
21. hebt hervor, dass die Mitgliedstaaten dazu angehalten werden müssen, die Bürgerinnen und Bürger besser zu informieren, damit sie in genauer Kenntnis der Sachlage über die Planung ihrer Pension bzw. Rente entscheiden können;
22. ersucht die Mitgliedstaaten, die Zeiten, in denen Frauen oder Männer Kinder oder andere hilfsbedürftige Familienmitglieder betreuen oder Hausarbeit übernehmen müssen, bei der Bestimmung der Pensions- bzw. Rentenansprüche und bei deren Berechnung als effektive Versicherungszeiten zu berücksichtigen;
23. ist der Auffassung, dass die Individualisierung der Pensions- bzw. Rentenansprüche unter dem Aspekt der Geschlechtergleichstellung notwendig ist und dass die Absicherung vieler älterer Frauen, die derzeit auf eine Witwenrente oder andere abgeleitete Ansprüche angewiesen sind, ebenfalls zu gewährleisten ist;
24. betont, dass die sozialen Maßnahmen und Einrichtungen für die Betreuung von Kindern,

älteren Menschen und anderen hilfsbedürftigen Menschen wesentliche Elemente sind, um sicherzustellen, dass Frauen die gleichen Chancen wie Männer haben, einer bezahlten Arbeit nachzugehen, die mit ihrem Familien- und Privatleben vereinbar ist und aus der ihnen ausreichend Pensions- bzw. Rentenansprüche erwachsen, um im Alter eine menschenwürdige Pension oder Rente zu beziehen;

25. hebt hervor, dass die Mitgliedstaaten dazu angehalten werden müssen, in den Sozialsystemen und zum Zeitpunkt des Ruhestands das Engagement – meistens von Frauen – bei der Pflege und Begleitung hilfsbedürftiger Menschen anzuerkennen;
26. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, neue Lösungen mit dem Ziel zu entwickeln, legaler informeller Arbeit einen höheren wirtschaftlichen Wert beizumessen und sie bei der Festlegung der Pensions- bzw. Rentenansprüche zu berücksichtigen;
27. begrüßt die im Weißbuch enthaltene Aufforderung, Betreuungsgutschriften einzuführen, d. h. Betreuungszeiten bei der Berechnung der Pensions- bzw. Rentenansprüche sowohl von Frauen als auch von Männern zu berücksichtigen, wie es bereits in einigen Mitgliedstaaten vorgesehen ist;
28. fordert, dass die Mitwirkung und das Engagement von Frauen in Verbänden, die sich für Kinder, für Menschen mit Behinderungen oder für hilfsbedürftige Menschen einsetzen, bei der Validierung ihrer früheren Berufserfahrungen berücksichtigt wird, wodurch sie Unterbrechungen ihrer Berufslaufbahn, die sich nachteilig auf die Höhe ihrer späteren Pension oder Rente auswirken würden, vermeiden können;
29. fordert die Mitgliedstaaten auf, falls nötig die sozialen Sicherungssysteme zu überprüfen, um erhebliche Unterschiede zwischen den Pensions- und Rentenbezügen von Frauen und Männern zu vermeiden, und die Einführung von Berichtigungsfaktoren in Betracht zu ziehen, die Ausfallzeiten bei Beitragszahlungen aufgrund von unsicheren Beschäftigungsverhältnissen berücksichtigen;
30. bekräftigt erneut, wie wichtig es ist, gegen Geschlechterstereotype vorzugehen, mit denen der Arbeit von Frauen traditionell eine untergeordnete Rolle beigemessen wird und die in der Folge dazu führen, dass Frauenarbeit schlechter bezahlt wird;
31. fordert die Mitgliedstaaten auf, hochwertige und erschwingliche Betreuungseinrichtungen für Kinder und hilfsbedürftige Personen bereitzustellen.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	19.2.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 30 -: 2 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Regina Bastos, Edit Bauer, Andrea Češková, Marije Cornelissen, Tadeusz Cymański, Iratxe García Pérez, Zita Gurmai, Mikael Gustafsson, Mary Honeyball, Sophia in 't Veld, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Silvana Koch-Mehrin, Constance Le Grip, Astrid Lulling, Ulrike Lunacek, Elisabeth Morin-Chartier, Krisztina Morvai, Siiri Oviir, Joanna Senyszyn, Joanna Katarzyna Skrzydlewska, Marc Tarabella, Britta Thomsen, Anna Záborská, Inês Cristina Zuber
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Izaskun Bilbao Barandica, Minodora Cliveti, Silvia Costa, Anne Delvaux, Mariya Gabriel, Nicole Kiil-Nielsen, Doris Pack, Licia Ronzulli, Angelika Werthmann

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	21.3.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 32 -: 4 0: 6
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Regina Bastos, Edit Bauer, Heinz K. Becker, Jean-Luc Bennaïmias, Phil Bennion, Pervenche Berès, Vilija Blinkevičiūtė, Philippe Boulland, Alejandro Cercas, Ole Christensen, Derek Roland Clark, Minodora Cliveti, Marije Cornelissen, Emer Costello, Andrea Cozzolino, Frédéric Daerden, Karima Delli, Richard Falbr, Thomas Händel, Marian Harkin, Danuta Jazłowiecka, Ádám Kósa, Jean Lambert, Patrick Le Hyaric, Verónica Lope Fontagné, Olle Ludvigsson, Thomas Mann, Elisabeth Morin-Chartier, Csaba Öry, Siiri Oviir, Sylvana Rapti, Licia Ronzulli, Elisabeth Schroedter, Jutta Steinruck
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Georges Bach, Jürgen Creutzmann, Philippe De Backer, Sergio Gutiérrez Prieto, Anthea McIntyre, Ria Oomen-Ruijten, Csaba Sógor
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Wim van de Camp